Beiträge zur Geschichte des Erzbischofs Aribo von Mainz (1021—1031).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

ACAD. LUGD BAT. REKL.

Johannes Kippenberger

Leipzig.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren **Seeliger** und **Lamprecht.**

Leipzig, den 23. Februar 1909.

Der Procancellar.
Köster.

Herrn Prediger

Georg Schneider-Mannheim

in dankbarer Erinnerung.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Verhältnis zwischen Aribo und Konrad II.
1. Designation des älteren oder jüngeren Konrad 2
2. Die Krönung Giselas 6
3. Aribo und Konrad gegenüber den Kluniazensern
a) vor der Kaiserkrönung 12
b) nach der Kaiserkrönung 14
4. Giselas Einfluß bei Konrad 17

II. Appellation der Irmgard von Hammerstein nach Rom.
1. Dispensation bezw. Absolution 18
2. Stellung Aribos und seiner Suffragane zum Papst . . . 20
3. Die Entziehung des Palliums Aribos.
a) Datum der Entziehung 24
b) Aribos Maßnahmen in der Angelegenheit . . . 25
c) Höchster Synode und Suffraganschreiben . . . 26
d) Bedeutung des Palliums 32
e) Piligrims Verhalten in der Angelegenheit . . . 34

III. Aribos Fürsorge für seine Diözese.
1. Der Gandersheimer Streit
a) unter Willigis 37
b) unter Aribo 42
2. Der Erwerb des Dodicoschen Grafschaftsgebietes; Verkehr in jener Gegend 53

Schluß 57

Exkurs.

Das Datum der Godehardschen Gegensynode in Gandersheim im Jahre 1025 59

Einleitung.

Unter den politischen Geschäften, an welchen Aribo, als Erzkanzler und Erzbischof von Mainz, eine der einflußreichsten Persönlichkeiten Deutschlands im 11. Jahrhundert, teilnahm, sind jene Vorgänge am wichtigsten, die mit der Wahl Konrads zum deutschen König zusammenhängen. Den Hauptanteil daran hat Aribo. Nach Breßlau[1]) ist der Gegensatz zwischen der Ariboischen und der lothringischen Partei zugleich ein solcher zwischen den beiden kirchlichen Parteien, nämlich der kluniazensischen Reformer und ihrer Gegner. Breßlaus Ansicht blieb nicht unwidersprochen; sie bleibt aber, wie sich auch uns zeigen wird, zu Recht bestehen.

Betreffs der im Zusammenhange damit stehenden Frage der Krönung Giselas — Wipo vor allem berichtet darüber — herrscht große Meinungsverschiedenheit.[2]) Diese Frage verdient auch um deswillen eine nähere Beleuchtung, weil dadurch auch ein Licht auf Konrads Stellung zu den beiden Kirchenfürsten, dem Mainzer und dem Kölner Erzbischof, geworfen wird. Man hat in Aribos angeblicher Verweigerung der Krönung Giselas, die wegen seiner Bedenken gegen die unkanonische Ehe mit Konrad erfolgt sei, geradezu die Veranlassung dazu finden wollen, daß er beim König in Ungnade gefallen sei.[3]) Nach einigen Jahren — nicht gleich von vornherein — mindert sich allerdings die anfängliche Übereinstimmung zwischen Aribo und Konrad. Der Grund hierfür ist aber in der verschiedenen Stellungnahme beider gegenüber den kluniazensischen Bestrebungen zu finden. Gegen diese mußte sich Aribo geradeso ablehnend verhalten, wie er es den Forderungen des Papsttums gegenüber getan hat. Hinsichtlich seiner Stellung zu letzterem

---

[1]) S. Breßlau, Jbb. Konr. II, Bd. 2 S. 524ff.

[2]) S. J. v. Pflugk-Harttung, Über die Krönung Giselas in Westd. Zeitschr. Jg. VII S. 70ff.; auch Untersuchungen zur Gesch. Kaiser Konr. II., Stuttg. 1890, S. 39ff.

[3]) Pfenninger, Die kirchl. Politik Kaiser Konrads II., Diss. Halle 1880, S. 8.

wird Aribos Wirken in verschiedenster, oft widersprechendster Weise beurteilt. Im Vordergrunde steht dabei die Frage, ob Aribos Kampf mit dem Papsttum ein prinzipieller gewesen sei, und ob Aribo in der Tat eine von Rom unabhängige Nationalkirche erstrebt habe.[1]) Da Aribos Konflikt mit dem Papste anläßlich der Appellation Irmgards von Hammerstein nach Rom zum Ausbruche kommt, wird neben jener auch diese Frage in den Kreis unserer Erörterungen zu ziehen sein.

Während uns auf diese Weise Aribo als Erzkanzler des Deutschen Reiches bezw. als Metropolit der bedeutendsten deutschen Kirchenprovinz entgegentritt, soll uns der sogen. Gandersheimer Streit zeigen, wie Aribo die Rechte seiner bischöflichen Diözese zu wahren verstand. Auch in dieser Beziehung herrscht keineswegs Übereinstimmung unter den Beurteilern.[2]) Noch immer schildert man den Verlauf des Streites auf Grund der Wolfhereschen Darstellung so, als habe Aribo nicht erreicht, was er wollte; im Gegenteil, als habe er durch seine zähe Ausdauer sein Ansehen bei seinen Suffraganen verscherzt und den Streit in der Hauptsache verloren.[3]) Eine eingehende Kritik der Darstellung Thangmars und besonders Wolfheres wird ein anderes Urteil rechtfertigen. Weiterhin wird auch das Urteil über den Charakter Aribos in mancher Hinsicht anders ausfallen müssen, als wenn man mehr oder weniger kritiklos Wolfheres Äußerungen über Aribos Verhalten im Gandersheimer Streite aufnimmt.

Seine Sorge für das materielle Wohlergehen seiner Diözese zeigt Aribo auch in der Neuerwerbung der großen Grafschaft Dodicos; die ihm dadurch gebotene Möglichkeit, eine Reihe neuer Einnahmequellen zu erschließen, ließ sich Aribo nicht entgehen.

Dem Gesagten entsprechend zerfallen unsere Ausführungen in die 3 Hauptabschnitte:

I. Verhältnis zwischen Aribo und Konrad II.
II. Appellation der Irmgard von Hammerstein nach Rom.
III. Aribos Fürsorge für seine Diözese.

I. Verhältnis zwischen Aribo und Konrad II.

Scheffer-Boichorst[4]) vermutet mit gutem Grund, daß man schon im März 1024 in Mühlhausen, woselbst am 21. März

[1]) vgl. wegen der verschiedenen Ansichten hierüber Dersch, Die Kirchenpolitik des Erzb. Aribo von Mainz, Diss. Marb. 1899, S. 33 ff.
[2]) Dersch a. a. O. S. 37 ff.
[3]) Dersch, 50.
[4]) Scheff.-Boich., Heinrichs II. Itinerar 1024 (MJÖG. 1885) S. 53 ff.

Kaiser Heinrich schwerkrank weilte, der Neuwahl eines Königs nähergetreten sei. Um wieviel mehr muß man dann annehmen, daß das einige Zeit darauf, im Mai 1024, stattfindende Konzil von Höchst sich auch mit der Frage der Neubesetzung des Thrones beschäftigte. Aribo kannte sicherlich den hoffnungslosen Zustand des Kaisers. Schon in Bamberg, woselbst Aribo Weihnachten 1023 bei Gelegenheit der Bischofsernennungen sich aufhielt, muß die Erkrankung einen recht bedenklichen Charakter gehabt haben.[1]) Als des Reiches Erzkanzler hatte Aribo das größte Interesse daran, auch weiterhin sich über den Gang der Ereignisse fortlaufend zu unterrichten.

Konnten die Erörterungen in Höchst auch keine offiziellen sein, so waren sie doch notwendig und bedeutsam. Sie hingen mit dem Wohl und Wehe der Kirche, worüber laut Einladungsschreiben in Höchst offiziell verhandelt werden sollte, ebenso eng zusammen wie die Frage der Entziehung des Palliums Aribos durch den Papst, die auch einen nichtoffiziellen Beratungsgegenstand des Konzils bildete.[2]) Aribo und seine Suffragane waren nicht nur Kirchen-, sondern auch Reichsfürsten; auch als solche hatten sie das größte Interesse daran, wer nach Heinrichs Tod ihr König werden sollte.

Nimmt man an, daß der auf den Tod erkrankte Kaiser geistig noch stark genug war, seinen Zustand erkennend, das baldige Ende vorauszusehen — bei seinem noch gar nicht hohen Alter ist das sehr wahrscheinlich —, dann ist es nur natürlich, wenn er in diesen Tagen sich mit der Zukunft des Reiches beschäftigt und Gedanken und Wünsche in dieser Hinsicht geäußert hat. Welcher Art diese waren, darüber dürften jedenfalls die in der letzten Zeit mit dem Kaiser aufs engste verbundenen Personen in erster Linie Auskunft geben können. Wer waren diese Personen? Kunigunde, an die man zunächst denkt, gehörte allem Anscheine nach nicht zu ihnen. Mancherlei deutet darauf hin, daß zwischen beiden Ehegatten, soweit Regierungshandlungen in Betracht kommen, kein besonders vertrautes Verhältnis bestand. Einen direkten Beweis enthält das Schreiben Aribos an Kunigunde, worin er sie bittet, nur ihren Vertrautesten vom Inhalte Kenntnis zu geben; zu diesen rechnet Aribo, wie sich nach Lage der Sache zweifellos ergibt, nicht den Kaiser.[3])

Zwei Personen dürfen wir unbedenklich als die dem Kaiser in der letzten Zeit seines Lebens vertrautesten ansprechen:

---

[1]) Ebenda S. 53.

[2]) S. Aribos Brief an Bisch. Meginhard v. Würzb.; Jaffé, Bibl. rer. Germ. III S. 358; vgl. unten S. 28.

[3]) vgl. unten S. 35.

Meinwerk von Paderborn und Piligrim von Köln. Von Meinwerk wissen wir, daß er in den letzten Monaten nicht von der Seite des Kaisers wich.[1]) Piligrim ist der vertraute Mitwisser der Anschauungen und Pläne des Herrschers; Weihnachten 1023 weilt er — sicherlich als Beauftragter des Kaisers — in Rom, wo er auch Zeuge der Maßregelung Aribos ist.[2]) Sofort nach seiner Rückkehr begibt er sich an den kaiserlichen Hof.

Aribo spricht Kunigunde gegenüber die Befürchtung aus, daß Piligrim sich durch den Kaiser beeinflussen lasse und, obwohl eingeladen, nicht in Höchst erscheinen werde;[3]) nimmt man hinzu, daß sehr bezeichnenderweise offenbar auch Meinwerk nicht nach Höchst kam — sein Name fehlt im Suffraganbrief —, dann ist das eine Bestätigung dafür, daß beide Prälaten eines Sinnes mit dem Kaiser waren. Das Vertrauen der Kaiserin hingegen besitzt Aribo im höchsten Maße; außer Gott vertraue er ihr und ihrem Bruder, Bischof Dieterich von Metz, am meisten.[4])

Beachtet man das Verhältnis der genannten Personen zum Kaiser, dann ist das ein Fingerzeig dafür, daß über dessen Gedanken und Wünsche betreffs eines Nachfolgers nicht das Verhalten Kunigundens und ihres Kreises, sondern das Meinwerks und ganz besonders Piligrims Aufschluß geben kann.

Von Meinwerk wissen wir zwar nicht, daß er bei der Neuwahl auf seiten der Opposition stand; jedenfalls aber verhielt er sich zunächst ganz passiv. Anders Piligrim; er nahm offen Stellung, und zwar gegen den Kandidaten Aribos, der doch sicherlich auch der Kandidat Kunigundens war. Piligrim hielt zur Oppositionspartei der Lothringer, die den jüngeren Konrad zum König haben wollten.

Ein lothringischer Schriftsteller — Ademar (Mon. Germ. S. S. IV) — berichtet, der jüngere Konrad sei vom Kaiser zum Nachfolger designiert worden. Eine wirkliche, formelle Designation fand gewiß nicht statt. Aber ebensowenig ist auch eine Designation des älteren Konrad anzunehmen,[5]) obwohl mehrere Schriftsteller eine solche vermelden. Es läßt sich leicht verstehen, wie man zu der Annahme kommen konnte, der Kaiser habe den älteren Konrad als Nachfolger bestimmt. Denn offenbar war die Kaiserin-Witwe eifrig bestrebt, Konrads Wahl zu sichern — das gleiche gilt von ihren Brüdern. An der Seite ihrer Schwester Kunigunde sind sie nach Heinrichs Tode um

---

[1]) Scheff.-Boich. a. a. O. S. 53.
[2]) vgl. u. S. 24 u. 34.
[3]) vgl. u. S. 35.
[4]) Kunigunde-Brief, Jaffé, Bibl. rer. Germ. III S. 360f.
[5]) Breßlau, Jbb. Konr. I, 345, 346; Heinr. III, 358.

die Sicherung des Reiches und die Wahl eines neuen Herrschers besorgt.[1]) Sobald das Ziel erreicht und Konrad König geworden war, ließ es sich Kunigunde nicht nehmen, die Reichsinsignien in feierlicher Weise dem neuen Herrscher persönlich zu überreichen; zweifellos wollte sie auch bei dieser Gelegenheit den weitesten Kreisen ihr volles Einverständnis zu erkennen geben.[2]) Alles dies mußte in den uneingeweihten Kreisen den Glauben erwecken, als geschehe das eifrige Eintreten der Gattin und deren Brüder für den älteren Konrad auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen. Wie erklärt sich dann aber die widersprechende Nachricht Ademars? In den Kreisen der Lothringer kannte man das enge, vertraute Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem Kölner Erzbischof. Man sah, wie Piligrim gleich der Gesamtheit der Lothringer sich offen für den jüngeren Konrad erklärte. Nichts ist natürlicher, als daß sich infolge davon bei der lothringischen Partei die Meinung verbreitete, der Kandidat des Vertrauten des Kaisers müsse auch der Kandidat des Kaisers selbst gewesen sein.

Ademar berichtet gelegentlich einer Meldung von der Designation des jüngeren Konrad, dieser habe, weil auf den Tod erkrankt, die vom sterbenden Herrscher erhaltenen Insignien dem älteren Konrad ausgeliefert. Letzterer habe aber sein Versprechen, im Falle seiner Wiedergenesung die Insignien zurückzugeben, nicht gehalten, sondern auf den Rat des Papstes, aller Bischöfe und Großen die Regierung übernommen.

Ein ähnlicher Vorwurf wegen Bruches eines gegebenen Versprechens findet sich bei Rodulfus Glaber[3]): Der ältere Konrad habe sein vor der Wahl gegebenes Versprechen, seine Ehe mit Gisela zu lösen, nach erfolgter Wahl und Krönung nicht gehalten, auf diese Weise sogar den Papst getäuscht, der seine Zustimmung zu der Abmachung mit den Bischöfen gegeben habe. Zwar ist im einen wie im anderen Falle der Vorwurf des Wortbruches hinfällig, da sicherlich weder hier noch dort Konrad das gemeldete Versprechen gegeben hat.[4]) Wohl aber haben wir hier wie dort den Niederschlag der in den Kreisen der Lothringer herrschenden Meinung.

So wie Ademar berichtet, wird man sich die Tatsache erklärt haben, daß trotz der angeblichen Designation des jüngeren

---

[1]) Sigebert Gemblac. (S. S. VI) ad 1024; vgl. Pfenninger, Kaiser Konrads Beziehungen zu Aribo v. Mainz, Breslau 1891.

[2]) Kunigunde hat dem neuen König die Insig. „gratanter obtulit", sagt Wipo c. 2.

[3]) Mon. Germ. S. S. VII S. 65 ff.

[4]) Breßl., Jbb. Konr. I, 15, 345, 346.

Konrad der ältere König wurde. Und die Erzählung des Rodulfus Glaber zeigt offenbar den Standpunkt, den die Oppositionspartei dem älteren Konrad gegenüber einnahm, zumal von dem Augenblick an, wo sie das Aussichtslose der Wahl ihres Kandidaten erkannte. Es ist bezeichnend, daß bei beiden Schriftstellern dem Papste eine entscheidende Rolle zuerteilt wird; das ist ganz im Sinne der kluniazensischen Reformpartei, der die Lothringer ja durchweg angehören. So wie berichtet wird, daß es wirklich geschehen sei, wünschten und hofften die kluniazensischen Lothringer, daß es geschehen möge.

Auch nach seiner Wahl sollte Konrad die Macht der Gegner noch zu fühlen bekommen: man bereitete der Krönung seiner Gemahlin Schwierigkeiten.

Wipo[1]) erzählt, daß Gisela infolge der „invidia“ gewisser Leute erst einige Tage nach ihrem Gemahl gekrönt worden sei. Die gewöhnliche Auffassung geht dahin, Aribo habe der Gisela die Krönung wegen ihrer unkanonischen Ehe mit Konrad verweigert.[2]) Gegen diese Annahme sprechen sowohl allgemeine Gründe als auch im besonderen der Zusammenhang der Worte Wipos.

Es ist ganz undenkbar, daß Aribo als Haupt derjenigen Partei, die von vornherein den älteren Konrad als Kandidaten ausersehen hatte, und als Parteihaupt auch der eifrigste Förderer der Wahl Konrads, unmittelbar nach deren Vollzug dem Neugewählten dadurch Schwierigkeiten gemacht haben sollte, daß er dessen Gemahlin die Krönung versagte. Die Anschauung, Aribo sei durch sein Auftreten gegen Otto v. Hammerstein und Irmgard gewissermaßen verpflichtet gewesen, auch gegenüber Konrad und Gisela den gleichen Standpunkt einzunehmen,[3]) ist um deswillen irrig, weil bei Konrad die Sachlage doch eine wesentlich andere war.

Zunächst ist die Verwandtschaft zwischen Gisela und Konrad eine sehr entfernte. Menzel[4]) kann nicht anders finden, als daß beide im 7. Grade verwandt waren. Zur damaligen Zeit herrschte in bezug auf die Behandlung der Verwandtenehen, besonders in den entfernteren Graden, die größte Unklarheit. Sie bestand schon bei Ehen vom 5. kanonischen Grade ab, um wieviel mehr mußte dies bezüglich des letzten, 7. Grades der Fall sein![5])

---

[1]) Cap. IV (S. S. XI, 261).
[2]) Breßl., Jbb. Konr. I, 28.
[3]) Ebenda; andere urteilen ähnlich, z. B. Lamprecht (s. u. S. 9a 1).
[4]) Menzel, Irmg. v. Hammerst. S. 114 Anm. 1 (Hist. Taschenb., 5. Jg.).
[5]) vgl. über d. Frage d. verbot. Ehen bes. Freisen, Histor. Entw. d. kan. Verwandtschaftszähl. (Arch. f. kath. KR. 1886) u. Gesch. d. kan. Eher., Tüb. 1888.

Gewiß gehörten Aribo und seine Anhänger, allen voran Burchard v. Worms, Konrads Lehrer, zu den Kreisen, welche gegen die laxe Behandlung der verbotenen Ehen waren. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie unter keinen Umständen zur Milde und Nachsicht geneigt gewesen wären; auch aus dem energischen und beharrlichen Vorgehen gegen Irmgard darf man das nicht schließen. Sie kannten ohne Zweifel den Augustinischen Grundsatz, daß die Kirche befugt sei, vermöge der von Christus erhaltenen Schlüsselgewalt, anstatt das strengere Recht anzuwenden, Gnade und Mitleid walten zu lassen; besonders, wo es im Interesse der Kirche geschehe. Es ist ohne weiteres klar, daß bei Konrad, dem neuzuwählenden und wirklich gewählten König, diese Voraussetzung gegeben war. Falls Konrad mit Gisela im 7. Grade verwandt war, konnte die Dispensation, zumal bei Beachtung des Nützlichkeitsstandpunktes, von den hierfür zuständigen Bischöfen — Aribo und seinen Suffraganen — leicht ausgesprochen werden, falls man nicht gar, auf dem Wege der Dissimulation,[1]) überhaupt über die Sache schwieg.

Daß man von der kluniazens.-lothr.-päpstl. Seite nicht eine Dispensation bezw. Dissimulation in Betracht zog, wozu man doch sonst gerade an der Kurie so gern bereit war, erklärt sich aus der besonderen Sachlage: man hatte es mit dem von Aribo und seiner Partei auf den Schild erhobenen Konrad zu tun.

Schon aus diesen allgemeinen Gründen läßt sich entnehmen, daß die unkanonische Ehe Konrads schwerlich für Aribo ein Grund gewesen sein kann, Giselas Krönung zu verweigern[2]) oder gar von der Trennung der Ehe die Wahl bezw. Anerkennung Konrads abhängig zu machen.

Aber auch der Zusammenhang des Berichts bei Wipo rechtfertigt eine derartige Annahme nicht.

Der Zusammenhang ist folgender: Es wird von der Königin als der Zierde des ganzen Hofes gesprochen; ihre Vorzüge und Tugenden werden gerühmt. Diesen zum Trotz bringt es die „invidia“ gewisser Leute fertig, daß Gisela erst einige Tage später gekrönt wird. Mit der „invidia“ soll ein Gegensatz zu der vorangegangenen Lobpreisung bezeichnet werden. Die „invidia“ trifft also ganz dieselbe Person, d. h. Gisela. Was unter „invidia“ zu verstehen ist, ergibt sich demnach schon aus dem Gegensatz zur Lobeserhebung: es sind üble Nachreden, Verleumdungen, die gegen Gisela ausgestreut wurden; es ist das, was

---

[1]) Über das Wesen der Dissimulat. vgl. Freisen, Gesch. d. k. Eher. S. 405, „sub silentio et dissimulatione nostri praeteriri“.

[2]) vgl. auch J. v. Pflugk-Harttung, Untersuch. z. Gesch. Kaiser Konrads II, Stuttg. 1890, S. 53.

man mit dem trivialeren Ausdruck Klatsch bezeichnet.[1]) Dieses böse Gerede geht von Mund zu Mund, von Ohr zu Ohr; unten ist es am stärksten; es dringt auch in die höheren Kreise hinauf, gleichwie der Rauch von unten aufsteigt, sagt Wipo. Diese „invidia" gegenüber der Person Giselas erzeugt dann auch ein „odium" gegen sie; ein Makel heftet sich ihr an.

Für die Beantwortung der Frage, wo die „invidia" entstanden sein mag, gibt Wipo selber durch sein „inferiores" einen Fingerzeig. Es sind die Massen der Wähler, die Wipo in Kap. II anschaulich schildert, Dienstmannen und Begleiter der hohen weltlichen und geistlichen Herren. Aber von welcher Seite inmitten dieser „inferiores" geht sie aus? Wir irren wohl nicht in der Annahme, daß es die zur Gegenpartei gehörigen niederen weltlichen und vor allem geistlichen Kreise waren, hauptsächlich das Gefolge der Lothringer. Hier dürften die „quidam homines", welche die Gerüchte ausstreuten, zu finden sein; sie in erster Linie konnten ein Interesse daran haben, Gisela und mit ihr den Gemahl in den Augen der großen Menge herabzusetzen.[2]) Konrads Wahl, das sah man mit jedem Tage mehr, konnte man nicht mehr verhindern. So verleumdet man denn die Gattin: wer in unerlaubter Ehe lebt — dazu kommt, daß dies schon früher einmal der Fall war —, kann nicht makellos dastehen.

Die Annahme, es seien die Kreise der kluniaz. gesinnten Lothringer gewesen,[3]) aus denen der Rauch der Verleumdung aufstieg, findet eine Stütze darin, daß Wipo von einer „culpa" Piligrims redet. Es ist natürlich, daß die „superiores", welche auf das von den „inferiores" ausgehende Gerede hören, zur Partei dieser „inferiores" selbst, also zur Gegenpartei zählen. Einer aus dieser Gruppe „superiores" ist aber Piligrim. Unmittelbar nach der Wahl verläßt er zusammen mit den Lothringern die Wahlstätte. Mit Recht hat Harttung[4]) darauf hingewiesen, daß man erstaunen müßte, wenn etwa Piligrims

---

[1]) Etwas Analoges berichtet Wolfhere in seiner vita Godeh. prior, c. 21, wo er von Sophie erzählt, daß sie „plura de episcopo (Bernward).. inter sorores edisserens, maximam ei... invidiam conflavit". Auch hier sind offenbar solche Verleumdungen, Klatschereien verstanden. Ganz verfehlt ist es, unter „invidia" „Neid" zu verstehen, wie Harttung, Über die Krönung der Königin Gisela (Westd. Zeitschr. VIII, 73) u. auch Untersuchungen z. G. Kaiser Konr. S. 47, oder auch „Mißgunst", wie Pfenninger, Die kirchl. Politik 1880 S. 8.

[2]) „Bei der Vermählung Heinr. III. mit Agnes v. Poit. bleiben die leitenden Kreise am Hofe stumm, um das Räsonnieren wieder den kleinen, der Politik fernstehenden Geistl. zu überlassen". Sackur, Kluniaz., II. 189.

[3]) An diese denkt auch Harttung, s. Westd. Zeitschr., Jg. VIII S. 77 u. Untersuchungen, Stuttg. 1890, S. 47; vgl. dagegen Breßl., Jbb. Konr. I, 351.

[4]) Harttung, Untersuch. z. Gesch. Kais. Konr. S. 108.

Weggang vom Wahlort als „culpa“ gefaßt würde, da er doch hierzu berechtigt war. In den Augen Wipos bestand Piligrims Schuld wohl darin, daß er gleich anderen „superiores“ seiner Partei dem die Gisela verunglimpfenden Gerede Gehör schenkte.

War aber wirklich, wie Wipo meint, dieses Gerede die Veranlassung dafür, daß die principes von einer sofort nachfolgenden Krönung Giselas Abstand nahmen? Eine Beurteilung dieser Frage ist nur möglich unter Berücksichtigung der Wiposchen Darstellung des Wahlaktes.

Aus Wipos eigener Erzählung läßt sich feststellen, was er über die Vorgänge bei der Wahl geben kann und will. Er stand dem kleinen Kreis der eigentlichen Wähler fern. Das Wichtigste, die geheimen Verhandlungen, konnte er nicht kennen, sondern nur die Vorgänge und Meinungsäußerungen bei der großen Menge, der „reliqua nobilitas“; wie das Volk die Dinge sich zurechtlegte und er selbst darüber dachte, teilte er mit.

Behält man das im Auge, dann erscheint auch die Erzählung von dem Aufschub der Krönung infolge des über Gisela entstandenen Geredes in hellerem Lichte.

Gründe politischer Natur müssen es gewesen sein, welche die Fürsten zum Aufschub bestimmten. Das Wahrscheinlichste ist, daß die Krönung den Gegenstand von Verhandlungen bildete, durch die man die Gegenpartei zu gewinnen suchte. Sie würde sich demnach als eine nachträgliche Konzession an Piligrim darstellen.[1]) Wie Wipo berichtet, scheiterten die vor der Wahl unternommenen Versöhnungsversuche mit der Gegenpartei vollständig. Selbst der Umstand, daß der jüngere Konrad eine Versöhnung herbeizuführen sich bemühte („paululum cum Liutharingis placitans“), konnte Piligrim nicht umstimmen. Wenn wir nun sehen, daß wenige Tage darauf Piligrim die Gisela krönt, dann liegt es in der Tat nahe, die Krönung als Preis für die Versöhnung zu betrachten. Die entsprechenden Verhandlungen müssen gleich nach der Wahl erfolgt sein. Es war ein Akt politischer Klugheit, wenn die principes ihre Einwilligung zur Krönung durch Piligrim gaben, ja die Sache so hinstellten, als wünschten sie es ausdrücklich vom König. In diesem Zusammenhange sind die beiden Bemerkungen Wipos verständlich: „Impetrabat (Piligr.) a rege, ut sibi liceret reginam consecrare“ und „ex consensu et petitione principum consecrata“. Bei unserer Erklärung kann durchaus bestehen bleiben, was Wipo als Grund

---

[1]) vgl. auch Lamprecht, Deutsche Gesch., Bd. 2 S. 248. Es ist aber mehr als eine „persönliche Maßregel“, wie L. meint. L. beurteilt Aribos Verhalten betr. Konrads Ehe mit Gisela m. E. irrig. (S. oben S. 6 a. 3.)

für den Aufschub angibt. Im Volke legte man sich eben die Dinge so zurecht, als habe man anfänglich auch „oben", bei den „superiores" an der Person Giselas Anstoß genommen; wenn die Krönung nun doch noch vollzogen wurde, so ist das für die große Menge wiederum ein Zeichen dafür, daß sich Giselas Makellosigkeit herausgestellt habe.[1])

Daß man im Verlauf der Wahlhandlung sich auch mit der Person der künftigen Königin beschäftigte und seitens der maßgebenden Kreise es für nötig gefunden haben wird, dem Volke über Giselas persönliche Eigenschaften Auskunft zu geben, begreift man eher, wenn man sieht, daß ein Gleiches auch in bezug auf den künftigen König geschah.

Letzteres ergibt sich aus einem Ausdruck, über dessen Bedeutung verschiedene Meinungen geäußert worden sind. Bei der Schilderung der Wahlhandlung bemerkt Wipo, Aribo habe den Konrad „laudavit et elegit". Lindner faßt „laudavit" als „huldigte"; es soll dem „elegit" synonym sein.[2]) Diese Annahme trifft indessen zweifellos nicht das Richtige. „Laudavit" bedeutet etwas für sich; es besagt, daß Aribo den Erkorenen, bezw. den zu Kürenden vor Abgabe seiner Stimme dem Volk empfiehlt, indem er des zu Wählenden Vorzüge und Tauglichkeit zum Herrscherberuf mit herzlichen Worten und allen verständlicher Stimme („abundanti corde hilari voce") preist. Die eigentliche Entscheidung ist schon gefallen; es handelt sich nur noch um eine Konzession an das Volk. Die sich öffentlich vor der „reliqua nobilitas" vollziehende Wahlhandlung ist lediglich Formsache.

Wipo, mitten in der „reliqua nobilitas" stehend, scheint allerdings zu glauben, das Volk nehme ausschlaggebenden Anteil an der Wahl. Um so weniger braucht man sich dann zu wundern, wenn er meint, die im Volke sich zeigende Stimmung gegen Gisela habe deren Krönung für einige Zeit unmöglich gemacht.

Neben der Meldung Wipos, daß Gisela von Piligrim gekrönt worden sei, findet sich eine ähnlich lautende in den Reichenauer

---

[1]) Nach Wipo trägt Giselas „virilis probitas" zuletzt den Sieg davon (cap. IV).

[2]) Th. Lindner, Königswahlen S. 72 ff. Über die Bedeutung der „Laudatio" ist viel hin- u. hergestritten; vgl. Kontrov. zw. G. Seeliger u. Th. Lindner in MJÖG. 16, 17, 19; Hist. Viertelj. Schr. 1, 511 ff.; ferner Schröder, Rechtsgesch.[5] S. 483; Breßl., Rez. über Schröder, RG.[3], in Hist. Viertelj. Schr. 3, 532. „Laudare" bedeutet „zustimmen", nicht, wie Lindner es auffaßt, „verpflichten" (Seeliger). Voraussetzung für die Zustimmung ist die Lobpreisung des Kandidaten vor Stimmabgabe der eigentl. Wähler; die Lobpreisung geschieht eben durch Aribo.

Annalen ad 1024: „Gisela a Piligrimo archiepiscopo Coloniae regina nihilominus benedicta".[1])

Eine andere Quelle — Annal. Quedlinb. 1024 — besagt, daß die Krönung von Aribo in Mainz vorgenommen worden sei.[2]) Je nach der Quelle, der die Geschichtsdarsteller folgen, gehen die Ansichten auseinander.[3]) An Wipos Glaubwürdigkeit zu zweifeln, haben wir keinen Grund. Von wem Gisela gekrönt wurde, konnte er, der in Konrads Kanzlei tätig war, wissen. Wie kommt es dann aber, daß die gleichzeitigen Annal. Quedl. von Aribo und Mainz sprechen? Bei unserer oben gegebenen Darstellung läßt sich der Widerspruch leicht aufklären. Wir nehmen an, daß die Krönung durch Piligrim eine Konzession an den Kölner sei. Daraus folgt, daß man ursprünglich nicht an eine Krönung durch ihn dachte, sondern sie gleichzeitig mit derjenigen Konrads in Mainz durch Aribo vollziehen lassen wollte. Diese anfängliche Absicht meldet der Quedlinburger, der von der inzwischen erfolgten Änderung der Sachlage offenbar nichts weiß, als wirkliches Geschehnis. Wipo und der Reichenauer aber berichten, wie es tatsächlich gewesen ist. Den Ausdruck des Reichenauers, Gisela sei von Piligrim „regina nihilominus benedicta" mit Harttung so auszulegen, als habe Piligrim nur die Einsegnung vorgenommen, ist nicht angängig. Wie die Stellung des Wortes „regina" zeigt, betrachtet der Annalist die Gisela in dem Augenblicke, wo sie „benediziert" wurde, noch nicht als Königin; es wäre aber nicht einzusehen, weshalb er von der eigentlichen Krönung nichts berichtet haben sollte. Der Satz (S. S. V, 120): „Gisela a Piligrino archiepiscopo Coloniae regina nihilominus benedicta 11. Kal. Octobr." ist ganz konform dem unmittelbar vorausgehenden: „Counradus rex promotus, et ab Aribone archiepiscopo Moguntiaci unctus est 6. Idus Septembr."

Wie Konrad in Mainz von Aribo gesalbt, so ist Gisela in Cöln von Piligrim benediziert worden. Wie dort, so ist auch hier die Krönung gemeint. Dem kirchlich gesinnten Chronisten

---

[1]) S. S. V, 120.
[2]) S. S. III, 90.
[3]) Richter, Annalen I, 270 a. 3, gibt den Quedl. Ann. den Vorzug; auch Ranke, Weltgesch. 7, 137 a. 2, läßt die G. von Aribo in Mz gekrönt sein; Harttung, Studien 28ff. u. Untersuchungen S. 39ff. meint, Piligr. habe nur d. Einsegn. der gekrönten Königin vorgen.; Breßl., Jbb. K. I, 28 a. 1 u. Exk. I S. 351 und R. Müller, EB. Aribo, 44 a. 2 verwerfen d. Angabe d. Quedl. Ann.

ist das kirchliche Moment bei der Feier die Hauptsache. „Nihilominus" bedeutet also einfach „ebenfalls", „in gleicher Weise".[1])

In Konrad glaubten Aribo und seine Mitwähler einen König zu haben, der nicht so wie der bisherige Kaiser die kluniazens. Reformbestrebungen begünstigen[2]) und dadurch auch die Macht des Papsttums stärken würde. Konrad hatte den Wormser Bischof Burchard zum Lehrer und Erzieher gehabt. Wir wissen, daß dieser bei allem Eifer für die Hebung des kirchlichen Lebens von dem mönchisch-aketischen Geist der kluniazens. Reformer nichts wissen mochte.

Indes, der neugewählte König war gezwungen, auf die kluniaz. Macht Rücksicht zu nehmen; nur so konnte er darauf rechnen, auch außerhalb der Kreise, die von vornherein für ihn eintraten, anerkannt zu werden. Schon die Konzession an Piligrim bedeutete ein Entgegenkommen auch gegenüber den kluniaz. Gegnern. Es war weiterhin nötig, daß Konrad den kluniazens. Besitz zum mindesten im damaligen Umfang bestätigte. Seine erste Regierungshandlung war denn auch, daß er Odilo, dem Führer der Kluniazenser, diejenigen Rechte und Privilegien verbriefte, die er zu jener Zeit besaß. Konrads Verhalten fand gewiß die Billigung Aribos. Als des Reiches Erzkanzler mußte er auf Herbeiführung allseitiger Anerkennung des neuen Königs bedacht sein; sie wäre ohne Konzession an die kluniaz. Gegenpartei kaum zustande gekommen.[3]) Konrads Anerkennung seitens der Lothringer auf dem Hoftag zu Aachen, Ende 1025, ist in erster Linie den Bemühungen des Kluniazenserführers Poppo v. Stablo zu verdanken. Nachdem dies geschehen, lag für Aribo keine Veranlassung mehr vor, eine weitergehende Förderung und Begünstigung der kluniaz. Bestrebungen durch den König bei diesem zu befürworten.

Die kluniaz. Forderungen waren von vornherein allerdings kirchlich: wie in allen Klöstern einerlei Regel, sollten in der ganzen Kirche einerlei Kanones gelten.[4]) Diese Forderung ist aber nur scheinbar rein kirchlich.

Bedenkt man, daß es sich bei der Einheit der Kanones nicht nur um die Einheit des Glaubens, der Lehre handelt, sondern auch um die durch Kanones zu regelnde kirchliche Rechtsprechung, so erkennt man, daß die Forderung gleichbedeutend

---

[1]) Recht wohl kann mit dem „nihilominus" etwas Unerwartetes angedeutet sein. Die Krönung durch Piligrim hatte man eben nicht erwartet.

[2]) Müller, EB. Aribo 37, 39 über die nächste Aufgabe Aribos.

[3]) Die lothr. Gegner waren durchweg kluniaz. gesinnt; vgl. Breßl., Jbb. Konr. II, 525.

[4]) vgl. Hauck, KG. III, 1, 495.

war mit der Aufhebung der nationalen Eigentümlichkeiten, auf die seither von den einzelnen Landeskirchen stets Rücksicht genommen worden war. Der Einfluß der Kirche erstreckte sich ja auf alle Seiten des Volkslebens.[1])

Die kluniaz. Bewegung hatte also schon von vornherein, auf ihre praktische Wirkung hin betrachtet, mehr als rein kirchlichen, sie hatte einen eminent politischen Charakter. Gleich von vornherein verlangte man, daß der König bei Entscheidung kirchlicher Fragen sich der Hilfe der Geistlichkeit aus der ganzen Welt bediene, d. h. eben der Kluniazenser. In diesem Sinne schreibt Odilo einmal an Heinrich III.[2])

Zweifellos hat Odilo auch schon 1024 bei den Vorverhandlungen zur Wahl im Sinne seiner Kirchenpolitik mitgewirkt;[3]) bei dem gewaltigen Einfluß des Mannes gewiß nicht vergebens.

Den Hauptnutzen aus der alles individuelle nationale, provinziale kirchl. Leben nivellierenden Arbeit der kluniaz. Reformer hatte das Papsttum, das mit seinen hierarchischen Ansprüchen immer mehr hervortrat. Die Kluniazenser bildeten dem Effekte nach das, wozu später die Jesuiten mit Absicht sich zusammenschlossen: eine für Rom kämpfende Organisation. Die kluniaz. Bewegung ist der beste Nährboden für das Wachstum und die Festigung der von Rom ausgehenden Gedanken und Forderungen.[4]) Behält man das im Auge, dann versteht man, daß Aribo die Ausdehnung und Stärkung sowohl der päpstlichen als auch der kluniaz. Herrschaft bekämpfen mußte. Wir kennen nicht eine einzige Handlung Aribos, die im kluniaz. Interesse erfolgt wäre.[5])

Bis zu seiner Kaiserkrönung übt auch Konrad Zurückhaltung in der Förderung und Begünstigung kluniaz. Bestrebungen. Es ist uns eine Äußerung Konrads überliefert, die er gelegentlich der Ernennung Bruns, eines Bruders des jüngeren Konrad, zum Bischof von Toul getan haben soll. Er spricht davon, daß er

---

[1]) „Jede Tat des Menschen, sofern sie Sünde ist, unterliegt der kirchl. Bußdisziplin"; Geffcken, z. Gesch. d. Ehescheid. vor Gratian, Leipz. 1894, S. 72.

[2]) Sackur, Neues Arch. 24, 730 nennt Odilos Brief ein kirchenpol. Dokum. ersten Ranges. Mit diesem Hinweis bringt er selber einen schlagenden Beweis für d. Behauptung bei, daß d. klun. Reformbew. schon unter Odilo kirchenpol. Tendenz verfolgte, was er sonst in Abrede stellt. Mit Sackur teilw. einverst. ist Hauck, KG. III, 495.

[3]) Odilo war wahrscheinl. schon bei der Wahlberatung; Breßl., Jbb. K. I., 341; vgl. Sackur, Clun. II, 186; hierzu Schröder, RG.[5], 484, a. 21.

[4]) vgl. die treffenden Ausführungen bei Breßl., Jbb. K., II, 420, Jbb. H., III 224; Buchholz in Hist. Zeitschr. N. F. 39, 492ff.; auch Heidemann, Studien zu Ekkeh. IV, 95.

[5]) Breßl., Jbb. K. II, 525.

aus Liebe zu seiner Gattin (affectus conjugis meae) den Brun zum Bischof gemacht habe.[1]) Das war 1026, noch während der ersten Hälfte des ersten Römerzuges. Seine Bemerkung würde zur Situation recht gut passen; sie klingt wie eine Entschuldigung, daß er der kluniaz. Bewegung in so hohem Maße Vorschub leistete; denn in diesem Sinne wurde Bruns Ernennung zum Bischof sicherlich gedeutet.

Einen deutlichen Umschwung in Konrads Verhalten bemerken wir zum ersten Male in der zweiten Hälfte des ersten Römerzuges, bei Gelegenheit seiner Krönung zum Kaiser. Indem der König aus dem Bereich des Nationalen als Kaiser auf das Gebiet des Internationalen hinübertrat, entschloß er sich dazu — zumal er nicht besser als auf diese Weise auch dem Papste seinen Dank für den Empfang der Kaiserkrone abstatten konnte —, die in erster Linie auch auf das Internationale gerichteten Bestrebungen der Kluniazenser in ausgedehntem Maße zu fördern. Im selben Grade, wie er das tat, mußte er in immer größeren Gegensatz zu Aribo kommen. Während Konrad bisher, wie schon Aribos häufige Interventionen zeigen, gern auf dessen Rat hörte, trat von nun an dessen Einfluß auf Konrads Politik merklich zurück.[2]) Aribo blieb auch jetzt seinem Grundsatz treu, den Gegnern seiner in erster Linie den nationalen Interessen dienenden Politik keinerlei Förderung zuteil werden zu lassen. Aufs deutlichste zeigt sich dies darin, daß er in der Mehrzahl der bei der Kaiserkrönung (April 1027) ausgestellten Urkunden Konrads nicht als Intervenient erscheint. Unter 15 überlieferten Urkunden, worunter 9 für Klöster sind, interveniert Aribo nur viermal, für einen Laien und 3 ital. Bischöfe.[3]) Die Urkunden für letztere sind in denselben Tagen ausgestellt wie eine weitere für Bischof Harderich von Vercelli[4]) — die eine trägt sogar dasselbe Tagesdatum. Es ist also sehr auffällig, daß Aribo gerade für Harderich nicht interveniert; das ist ohne Zweifel mit Absicht geschehen. Harderich ist der Nachfolger des während der Osterfeiertage 1026 verstorbenen Leo v. Vercelli; er war vorher Kanoniker der Mailänder Kathedrale und EB. Aribert von Mailand völlig ergeben.[5]) Im Gegensatz zu Leo v. Vercelli, dem Führer der deutschen Partei, und auch zum Ravennater Erzbischof Heribert, der im Sinne Aribos deutsche

---

[1]) vgl. Breßl., Jbb. K. I, 192 a. 3.
[2]) vgl. Breßl., Jbb. K. II, 340, a. 6.
[3]) Urkd. St. R. K. 76, 75, 78, 81; vgl. hierzu Breßl., Jbb. K. I, 159, 162.
[4]) St. R. K. 80.
[5]) vgl. die Charakteristik Ariberts v. Mail. bei Breßl., Jbb. K. I, 124, 186, 187; diejen. Aribos Jbb. H., III, 233.

Politik trieb, war der Mailänder in erster Linie italienischer Kirchenfürst; die Förderung der deutschen Interessen trat bei ihm in den Hintergrund. Ein Charakter wie der Ariberts mußte auf einen von so ausgeprägt nationaler Gesinnung geleiteten Mann wie Aribo abstoßend wirken. Das Nichtintervenieren Aribos für Harderich, eine Kreatur dieses Aribert, kann also in Aribos Bemühen, nationale Politik zu treiben, recht wohl begründet sein.

Noch viel deutlicher zeigt sich Aribos Gesinnung darin, daß er für keines der Klöster interveniert. Dabei ist zu beachten, daß gerade die Klostergeistlichkeit derjenige Teil des Klerus ist, auf den sich die kluniaz. Bestrebungen hauptsächlich stützen.[1]) Die bedeutendsten der Klöster, die von Konrad Gnadenbeweise erhalten, sind Hauptstätten kluniaz. Geistesbetätigung; so die italienischen Klöster zu Farfa [2]) und Casauria,[3]) die burgundischen zu Peterlingen[4]) und Fruttuaria.[5])

Der Abt des Klosters San Ponziano zu Lucca — auch er bekommt eine Urkunde[6]) — hatte schon bald nach der Wahl Konrads eine Bestätigungsurkunde erhalten (April 1025 in Augsburg). Schon damals intervenierte Aribo nicht, so nahe das doch gelegen hätte, da er bereits Erzkanzler für Italien war und in jener Zeit sein Rat beim König offenbar noch schwer ins Gewicht fiel. Dieses geradezu auffällige Entgegenkommen den Kluniazensern gegenüber — hinzu kommt noch die Tatsache, daß Konrad sich und seine Nachfolger in die Brüderschaft des von Wilh. v. Dijon abhängigen Klosters Fruttuaria aufnehmen ließ[7]) — kann die Billigung Aribos keinesfalls gefunden haben.

Zur selben Zeit geschieht etwas anderes, was als eine Nichtbeachtung Aribos, um nicht zu sagen Rücksichtslosigkeit gegen ihn, aufzufassen ist: Während der Festtage in Rom erhält Meinwerk von Paderborn als „der einzige deutsche Prälat“ ein außerordentlich wertvolles Geschenk von Konrad. Es war ein Königshof — Erwitte in Engern — samt den dazu gehörigen Bann- und Marktrechten.[8]) Um die außerordentlich hohe Bedeutung der Schenkung zu erkennen, muß man beachten, daß

---

[1]) Breßl., Ibb. H. III, 244.
[2]) St. R. K. 73.
[3]) R. K. 86.
[4]) R. K. 85.
[5]) R. K. 91.
[6]) R. K. 82.
[7]) Ibb. K. I, 165 u. a. 2; Sackur, Clun. II, 195.
[8]) Es handelt sich um Geschenk, nicht nur Bestätigung; St. R. K. 79; Jbb. K. I, 162, 163.

zur gleichen Zeit Konrad Maßregeln ergreift, um „den durch die massenhaften Vergabungen seiner Vorgänger ohnehin bedeutend geschmälerten Domanialbesitz der Krone möglichst zusammenzuhalten und, soweit das anging, zu vergrößern".[1])

Schon diese eine Tatsache, die einzigartige Auszeichnung eines unversöhnlichen alten Gegners Aribos, des Mannes, dem Konrad einige Jahre vorher eine große, bedeutende Grafschaft — die Dodicosche — zugunsten Aribos entzogen hatte,[2]) zeigt den Umschwung in Konrads Verhalten gegenüber Aribo einerseits und dessen Gegnern andererseits.

Daß Konrad auf Aribo, seinen obersten Beamten, immer weniger Rücksicht nahm, kam natürlich der kluniaz. Bewegung außerordentlich zustatten. Man darf indessen nicht denken, daß diese Förderung aus wirklicher Frömmigkeit und Zuneigung zu den von Cluny ausgehenden Bestrebungen geschehen sei. Wie man in kluniaz. Kreisen über Konrad dachte, zeigt eine Bemerkung von Rodulfus Glaber, wonach Konrad „audax animo et viribus ingens sed fide non multum firmus" gewesen sei.[3]) Es ergibt sich aus dem Zusammenhange, in dem sich diese Bemerkung findet, daß mit ihr Konrads Lässigkeit in der Befolgung der kirchl. Vorschriften bezeichnet werden soll; eine derartige Lässigkeit wiederum gilt als Folge mangelnder Frömmigkeit, mangelnden Glaubens.[4]) Auf Grund des ausdrücklichen Zeugnisses Glabers und des Verhaltens Konrads in kirchlichen Angelegenheiten ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Förderung der kirchl. und insbesondere kluniaz. Interessen für Konrad nur Mittel zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung seiner politischen Machtstellung war; in gleicher Weise benutzten die ihrem Wesen nach gegen alles Nationale gleichgültigen Kluniazenser[5]) den Herrscher für ihre Zwecke; besondere Sympathie für ihn brauchte dabei in den kirchl.-kluniaz. Kreisen ebensowenig vorhanden zu sein wie umgekehrt bei Konrad Sympathie für diese.

---

[1]) vgl. Jbb. K. I, 214 über den Hoftag zu Regensburg 1027.

[2]) Beachtet man den Umschwung in Konrads Verhalten, dann wird eine Meldung der vita Meinw. verständlich, wonach Konrad 1028 (20. August) auf Interv. Giselas u. des im April desselb. J. von Piligr. gekrönten Heinrich dem Meinw. alle Schenkungen, bestehend in Abteien, Grafschaften usw., die von Konrad oder irgendeinem seiner Vorgänger gemacht worden sind, bestätigt; St. R. K. 121; vgl. über die Urk. Jbb. K. I, 253 u. a. 2. — Dem Meinwek ward also, wenn vorläufig auch noch im stillen, schon jetzt, 1028, die Dodicosche Grafsch. wieder zurückgegeben.

[3]) Arndt, Wahl Konrads II., Diss. Gött. 1861, S. 30: „Rod. Gl. gibt am besten die damalige Stimmung der Geistlichk. wieder".

[4]) vgl. Hauck, KG. III, 539.

[5]) Ebda. 385.

Man wirft Konrad vor, daß er nicht das Gefährliche des Paktierens mit den Kluniazensern erkannt habe. Es mag sein, daß er nicht tiefblickend und weitschauend genug war, um von sich aus die kluniaz. Bewegung als eine nationale Gefahr zu erkennen. Daß er von anderer Seite, in erster Linie von Aribo, auf sie hingewiesen worden ist, darf man als sicher annehmen.

Zu seinem Verhalten der kluniaz. Reformbewegung gegenüber wird Konrad in hohem Maße durch seine Gemahlin Gisela bestimmt.

Zahlreich sind die Beispiele aus der Geschichte und dem Gegenwartsleben dafür, daß die Kirche mit Vorliebe sich den Einfluß der an sich schon mehr zur Frömmigkeit hinneigenden Frauen sichert, um über diesen Weg hin auch die Männer für sich zu gewinnen; nicht nur für die untersten Kreise des Volkes trifft dies zu, sondern auch für die höchsten des Adels und der regierenden Häuser. Bei Gisela und ihrem Gemahle Konrad ist es augenscheinlich auch so. Wir sehen Gisela eine Reihe von Handlungen vollziehen, die alle mehr oder weniger im Interesse der Kluniazenser sind; und manche wichtige Regierungshandlung hat sie, wenn es auch nicht direkt bezeugt ist, sicher nach der gleichen Richtung hin beeinflußt.[1]) Mag für Gisela kirchl. Gesinnung ein Motiv gewesen sein, zweifellos handelte sie auch aus Klugheit so. Wipo rühmt ihr ja solche ausdrücklich nach.[2]) Eher noch als ihr Gemahl erkannte sie wohl den Vorteil, den ein Entgegenkommen gegenüber den Kluniazensern für den König und zumal den Kaiser bringen mußte. Was die Klugheit der Frau von vornherein als das vorteilhafteste Verhalten erkannte, das machte sich Konrad, im Gegensatz zu seinem anfänglichen mehr affektmäßigen Handeln,[3]) nun immer mehr zum Grundsatz für seine Politik.

Trotz alledem war Aribos Bestreben, die Ausbreitung der kluniaz. Bewegung wenigstens in Deutschland aufzuhalten, auch in den letzten Jahren seines Lebens nicht vergebens. Das ersieht man aus der Tatsache, daß gleich nach seinem Tode die Kluniazenser in das Herz von Deutschland vordrangen.[4]) 1031 starb Aribo; im selben Jahre schon fand im Kloster Hersfeld

---

[1]) vgl. Jbb. K. II, 312, 418.

[2]) Wipo sagt, daß „super hos omnes dilecta regis coniunx Gisela prudentia et consilio viguit“ (cap. IV).

[3]) vgl. oben S. 14.

[4]) vgl. Jbb. K. I, 318.

eine Reform statt; ein Schüler Poppos v. Stablo, dessen Propst Rudolf,[1]) erhielt die Leitung.

II. Appellation der Irmgard von Hammerstein nach Rom.

Über die kanonisch nicht erlaubte Ehe Ottos von Hammerstein mit Irmgard war schon mehrfach auf Synoden verhandelt worden. An die hier gefaßten Beschlüsse kehrte sich das Ehepaar aber wenig oder gar nicht. Namentlich Irmgard war nicht gesonnen, ihnen Folge zu leisten. Als das Mainzer Pfingstkonzil 1023 sie zur Strafe für ihren Ungehorsam gegen die Kirche exkommunizierte,[2]) wandte sich Irmgard nach Rom, um vom Papste ein anderes Urteil zu erbitten. Für diesen bedeutete das eine günstige Gelegenheit, den deutschen Bischöfen und in erster Linie ihrem Haupte, dem Metropoliten Aribo, gegenüber seine Ansprüche auf das Recht der obersten Jurisdiktion geltend zu machen.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Papst die Irmgard erhört und ihr die erbetene Dispensation, die damals mit der Absolution gleichbedeutend war,[3]) gewährt hat.[4])

---

[1]) Dieser Rudolf wird nach Meinw. Tod Bischof v. Paderb.; Meinw. selbst hatte schon vorher Beziehungen zu den Klun.; also auch nach der Richtung hin bestand ein Gegensatz zw. Meinw. u. Aribo.

[2]) Die Exkommun. kann als Strafe für den Inzest selbst aufgefaßt werden. Soviel sei sicher, meint Rab. Maurus, daß Inzestuose exk. seien. Sie kann aber auch die Strafe f. Ungeh. gegen d. Kirche sein. Das Konz. Mz 813 bestimmt, daß d. Bisch. d. Inzestuose zur Pönitenz ziehen u. im Weigerungsfall mit Exk. beleg. solle; vgl. Freisen, Gesch. d. kan. Eher. 390, 576. Bei Irmg. handelt sich's um d. 2. Fall. Das kann man aus d. sogen. Suffraganbr. entnehm. Hier erklären d. Bisch.: falls Irmg. ihr Unrecht einsehen sollte, dann möge d. Exk. aufgehob. w., aber d. Strafe für den Inzest — lebenslängliche Buße in der Einsamk. — soll in Wirksamk. treten.

[3]) Bis zum 11. Jahrh. vollzieht sich d. Disp. in d. Form d. Lossprechung von d. f. d. Inzest gebotenen Strafe od. Buße, sie fällt also zus. m. Absolution; vgl. Stiegler, Dispensationswes. 248f., Archiv f. kath. KR. 77. Es handelt sich für Irmg. in Rom nicht nur um Aufheb. d. Exk., sondern vor allem um Aufh. der über sie verhängten Strafe oder Buße wegen des Inzests. Das ergibt sich aus der Warnung d. Bisch. an den Papst, Irmgards Strafe nicht aufzuheben, sondern event. grade so zu urteilen wie die Bisch selbst. Schnürers Auffassung (EB. Piligrim 40, 102) wird daher zu Unrecht bezweifelt von Dersch 21 a, 2.

[4]) Daß es wirklich geschehen sei, wird allerd. nirgends direkt berichtet. Aus der Warnung d. Bisch., der exk. Irmg. ja kein Gehör zu schenken, könnte man sogar schließen, eine Entscheid. sei noch nicht getr. Beachte aber, daß d. Bisch. auch von d. Entziehung des Palliums so sprechen, als sei sie noch nicht gesch., obwohl sie doch wissen, daß sie gesch. ist.

Um Aribos und seiner Suffragane Stellungnahme in der Irmgardschen Eheangelegenheit richtig beurteilen zu können, muß man sich darüber klar werden, wie man damals über Dispensation, insbesondere solche für verbotene Ehen, dachte. Die Bischöfe führten Klage nicht nur darüber, daß, sondern auch über die Art, wie der Papst dispensierte. In letzter Hinsicht wurde durch zwei Umstände die Schwierigkeit und Erbitterung gesteigert: einmal suchte sich um die Wende des ersten Jahrtausends in bezug auf die Frage, in welchen Fällen Dispense für verbotene Ehen erteilt werden dürften, eine von der bisher geübten verschiedene Praxis immer mehr durchzusetzen; zweitens, und das war noch bedeutungsvoller, kämpften damals betreffs der Frage, wann eine Ehe als verboten zu gelten habe, in der Hauptsache zwei Anschauungen heftig miteinander.[1])

Die Kanones schrieben vor, daß jeder Dispensation eine „cognitio causae", eine genaue Nachforschung nach dem Grunde, vorauszugehen habe.[2]) Bis zum 11. Jahrhundert war bei Dispensationen stets das allgemeine Wohl der Kirche maßgend.[3]) Um das Jahr 1000 wurde eine Änderung in dieser seitherigen Praxis besonders bemerkbar; man vernimmt laute Klagen wegen Begünstigung privater Interessen.[4]) Das führt zur Opposition der Bischöfe gegen den Papst. Es kann nicht anders sein, als daß Aribos Suffragane in ihrem gemeinsamen Schreiben an den Papst auch an derartige Begünstigung und die doch zweifellos damit verbundene persönliche Bereicherung denken, wenn sie ihm, sei es auch indirekt, den Vorwurf der Bestechlichkeit und Habsucht machen.[5])

Abgesehen davon, daß nach der Auffassung Aribos und seiner Mitbischöfe eine Dispensation der Irmgardschen Ehe durch den Papst schon deshalb unzulässig war, weil das Provinzialkonzil die gesetzlich dafür in Frage kommende Körperschaft war, sie ließ sich auch materiell nicht rechtfertigen.

Nach dem von Breßlau mitgeteilten Stammbaum ergibt sich eine Verwandtschaft Irmgards mit ihrem Gemahl im 4. Grad

---

Analog darf man auch betr. d. Dispens. bezw. Absol. Irmgards annehmen, daß d. Bisch. von ihr als von einer vollendeten Tatsache wissen.

[1]) vgl. für jenes u. dieses Stiegler, Dispens.-Wes., bezw. Freisen, Hist. Entwickl. d. Verwandtschaftsz. (1886) u. Gesch. d. kan. Eher. (1888).

[2]) Eine „sine justa causa" erteilte Dispens. ist nicht nur ungerecht, sondern auch nichtig; vgl. Wetzer u. Welte.

[3]) Stiegler 251ff.

[4]) Ebda. 255ff., 530.

[5]) Beachte die Gegenüberstellung des wahren u. falschen Propheten im Hirten des Hermas, den Aribo genau kennt; vgl. unten S. 29 a. 1, Schluß.

kanonischer Rechnung. Wie Freisen ausführlich dartut, stimmt die kanon. Berechnung mit der altgerman. nicht überein, sondern letztere bleibt um einen Grad zurück. Schon die Art, wie das Seligenstädter Konzil 1023 die Verwandtschaft berechnet wissen will — nicht Bruder und Schwester, sondern „nepos et neptis vel filius fratris ac filia sororis primi habebantur —, führt zur Annahme eines Unterschiedes in der Zählweise der Verwandtschaftsgrade; erstere ist die kirchl.-kanonische, letztere die germanische.[1])

War die Verwandtschaft Irmgards und Ottos 4. kanonischen Grades, dann waren beide nach der von Aribo und dem Konzil gewollten Berechnung im 3. Grade verwandt. Dieser aber bedingte nach damaliger Anschauung durchaus Trennung der Ehe. Worum sich zu Aribos Zeit der Streit hauptsächlich drehte, das war der nächstfolgende 5. kanonische bezw. 4. german. Grad.[2]) Allerdings galten in Deutschland verschiedentlich auch laxere Bestimmungen,[3]) aber in der fränkischen Kirche, der Irmgard angehörte, war die strengere Praxis üblich, hier galt als Buße die lebenslängliche Ehelosigkeit.

Von dieser freigesprochen zu werden, war der Zweck der Appellation Irmgards nach Rom. Aber Aribo und seine Bischöfe waren keineswegs gesonnen, dem Papst ein solches Recht einzuräumen. Schon das erste, was sie auf Irmgards Appellation hin in Seligenstadt 1023 unternahmen, bedeutet eine Mahnung nicht nur an diejenigen, welche nach Rom zu wallfahrten willens waren, sondern auch an den Papst selber.

Auf Irmgard trifft zu, was in Kanon 18 der Synodalbeschlüsse mit den Worten gerügt wird: es wenden sich viele — dieses viele ist zu beachten — schwere Verbrecher — der Inzest galt als schweres Verbrechen — nach Rom, um sich der von ihren Priestern auferlegten Buße zu entziehen. In den Beschlüssen 16 und 18 handelt es sich in der Tat darum, dem Papst die Ausübung der Binde- und Lösegewalt gegenüber den nicht seiner Diözese angehörenden Gläubigen zu untersagen.[4])

---

[1]) vgl. Freisen a. a. O.; auch Heusler, Instit. d. deutschen Privatr. II, 591ff; Schröder, RGesch. 5 A S. 66, 343; K. v. Amira in Gött. Gel. Anz. 1892 Nr. 7 S. 267; dagegen Scherer in Arch. f. kath. KR. 65.

[2]) Freisen, Geschichtl. Unters. 226, 229.

[3]) So setzt z. B. Ahyto v. Basel (um 820) auf die Ehe im 3. Genu (4. Gr. kan.) bloß die Strafe der Buße, nicht aber Ehelosigk. auf Lebensz. Vgl. außer Freisen auch Friedberg, Kirchenrecht 5 A, 414; erst im Lauf d. 11. Jahrh. kam es inbez. Zählung und Behandl. der Verwandtschaftsgr. allmähl. zu größ. Einheitl.; vgl. Freisen, Geschichte 391; Menzel, Irmg. v. H. S. 95; Scherer a. a. O. 374.

[4]) vgl. Breßl., Jbb. H. III, 271; Dersch 16 bestreitet es in Anlehnung an Hauck III, 536 zu Unrecht.

Die vom Seligenstädter Konzil gestellten Bedingungen, unter denen man sich nach Rom wenden dürfe — vorherige Ableistung der in der Heimat auferlegten Buße,[1]) Erlaubnis und schriftlicher Bericht des Heimatbischofs — sind derart, daß die Bischöfe von vornherein jede Appellation zwecklos, ja unmöglich machen konnten.[2]) Wo aber letzteres der Fall ist, kann von Anerkennung eines Rechtes des Papstes, auf Appellation von Nicht-Diözesanen hin die von deren Bischöfen gefällten Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben, keine Rede sein. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung in einer Erklärung der nämlichen Bischöfe in jenem Schreiben, das sie beim Schluß des ganzen durch Irmgard veranlaßten Streites mit dem Papste gemeinsam an diesen richten. Darin verlangen sie, daß Irmgard, falls sie in sich gehe und ihr Unrecht einsehe, ihr Verbrechen mit lebenslänglicher Verbannung büßen müsse.[3]) Sie schreiben also dem Papste geradezu vor, wie er zu entscheiden habe, nämlich so, wie sie selber zweifellos entschieden hatten. Das bedeutet aber nichts Geringeres, als die Leugnung der Oberhoheit des Papstes in bezug auf kirchliche Rechtsprechung und Disziplinargewalt.

Sowohl die Äußerungen im Suffraganbrief als auch die erwähnten Kanones der Seligenstädter Synode vermeiden es allerdings, dem Papste das Recht, Bußen aufzuerlegen und Absolutionen zu erteilen, direkt abzusprechen. Offenbar wollte man auf diese Weise dem Zeitbewußtsein Rechnung tragen. Für die große Masse des Volkes war die Autorität des Papstes schon eine derart überragende, daß man an der Berechtigung der päpstlichen Ansprüche nicht mehr zweifelte. Gerade zur Zeit Aribos wurde an der Erweiterung und Befestigung der Autorität des Papstes auch in Deutschland unablässig gearbeitet; die gewaltigen Fortschritte der kluniaz. Bewegung wirkten auch nach dieser Richtung hin. Es kommt hinzu, daß Aribo und seine Suffragane von der Fälschung der Ps.-Isidor. Dekretalen, die das Recht der Appellation an den Papst im weitesten Umfange aufstellten, nichts wußten.

Es ist also erklärlich, wenn die Bischöfe ihre Opposition gegen die päpstlichen Ansprüche in der Weise zum Ausdrucke brachten, daß sie durch eine Reihe von Bestimmungen jede Appellation unmöglich machen konnten, sofern sie das wollten.

---

[1]) Im gleichen Sinn erklärt sich d. Synode v. Limoges 1031; vgl. Dersch 17 u. 19.

[2]) Schnürer, EB. Piligrim 45.

[3]) „in heremum poenitentiae usque ad finem vitae gemebundae discedat"; Jaffé, Bibl. rer. Germ. III, 363.

Wichtiger, weil wirkungsvoller, als die theoretische war diese praktische Nichtanerkennung der vom Papst und für den Papst gemachten Rechtsansprüche.

Wenn behauptet wird,[1]) ebensowenig wie bei Willigis sei auch bei Aribo von einem prinzipiellen Widerspruch gegen Ps.-Isidor und das Papsttum etwas zu merken, so trifft das allerdings in dem Sinne zu, daß Aribo im Papste gewiß den Mittelpunkt der Kirche sieht, soweit es sich um den Glauben handelt; nach dieser Richtung hin hat Aribo wohl keinen Augenblick den Gedanken an die allgemeine katholische Kirche aufgegeben. Betreffs der Jurisdiktions-, Disziplinar- und Kultusangelegenheiten aber beurteilte er des Papstes Stellung nach Analogie seiner eigenen. Als Metropolit war Aribo für seine Mitbischöfe, die ihn in ihrem gemeinsamen Schreiben ihr Haupt nennen, der „primus inter pares". Dementsprechend lag für ihn die Quelle seiner Rechte bezw. Vorrechte in der Gesamtheit seiner Bischöfe, d. h. im Provinzialkonzil; sein Handeln faßt er als in ihrem Auftrage erfolgend auf. In bezeichnender Weise kommt das in Aribos eigenen Worten am Schlusse seines Briefes an die Wormser zum Ausdruck: „ex debito officii iuxta qualitatem rei neque canonum instituta nec fratrum consilia renuemus".

In gleicher Weise gilt auch der Papst den Bischöfen lediglich als „primus inter pares" als Oberhaupt. Die Bischöfe hatten im ganzen stets das vollste und deutlichste Bewußtsein von dem unmittelbar göttlichen Ursprung ihrer Rechte.[2]) Man beachte ferner, daß die bedeutendsten Kirchenväter, unter ihnen Augustin, in der als Beweis für das Recht der Papstgewalt benutzten Stelle Mt. 16, 18 unter „Fels" alle Apostel, nicht etwa nur Petrus, verstanden wissen wollten.[3]) Erwägt man nun, daß Augustins Anschauungen auch Aribos Zeitalter noch vollkommen beherrschten, dann darf als sicher gelten: Aribo und seine Mitbischöfe sind den Forderungen der Papstgewalt prinzipiell entgegengetreten.[4])

Dem Papsttum gegenüber verteidigte Aribo aufs entschiedenste die Rechte seiner Kirchenprovinz, damit zugleich die der anderen Provinzialkirchen. Er befand sich dabei ganz auf kanonisch rechtlichem Boden. Denn den einzelnen Kirchenprovinzen war, namentlich auf dem Gebiete des Bußwesens,

---

[1]) Böhmer, EB. Willigis, 163; vgl. Hauck III, 536.
[2]) v. Schmid, Die geistige Entwicklung Adam Möhlers, Hist. Jahrb. 18, 329.
[3]) Ebda. 341.
[4]) Sie stehen auf demselben Standpunkt wie EB. Hinkmer v. R.; vgl. Meurer, Hist.Jahrb. 7, 110ff.; Breßl., Jbb. K. II, 525, hält an seiner Ansicht vom prinzip. Charakter der Opposit. Aribos mit Recht fest.

ihre Selbständigkeit kanonisch gewahrt worden.[1]) Gerade auf diesem Gebiete waren ja auch die Anschauungen und Gewohnheiten allenthalben derart verschieden, daß ein schablonenmäßiges Verfahren, wie es von Rom aus gefordert wurde, durchaus unangebracht, ja unmöglich war. Behielten die einzelnen Provinzen und Länder in allen nicht unmittelbar mit den Glaubenslehren zusammenhängenden Fragen freie Hand, so bildete das allerdings das sicherste Schutzmittel gegen die Vergrößerung und Verstärkung der Macht des Papsttums — diese äußert sich ja in erster Linie in der Jurisdiktion[2]) —; es bedeutete aber noch nicht den Zerfall der einen kathol. Kirche in eine Reihe völlig unabhängiger Provinzial- bezw. Nationalkirchen. Der Zusammenhang konnte — und so wollte es sicherlich auch Aribo — gewahrt bleiben: der gemeinsame Glaube bildete das Band zwischen beiden.

Haucks Auffassung,[3]) in Kan. 18 der Selig. Synode werde die Appellation an den Papst nicht ausgeschlossen, sondern als Recht der Verurteilten anerkannt, trifft, glaube ich, nicht das Richtige. Von dem Recht, nach Rom zu appellieren, redet der Kanon nicht, sondern nur von der den „inculpati" gewährten Erlaubnis, nach getaner Buße und — das ist die logische Folge — nach erfolgter Sündenvergebung, wenn sie wollten, nach Rom zu gehen. Mit dieser Erklärung ist es den Bischöfen doch ernst; sie bedeutete sonst geradezu eine Verhöhnung nicht nur der „inculpati", sondern sogar des Papstes selber. In dem von den Bischöfen gemachten Zugeständnis ist offenbar nichts anderes als ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, die der Diözese angehörenden „inculpati" der besonderen Fürbitte des Papstes, des Beschützers der Apostelgräber, zu empfehlen. Zu dieser ganz besonders heiligen Stätte, „ad limina apostolorum", kamen die Gläubigen aus weitester Ferne gepilgert, um zu beten und zu opfern, zum Heil ihrer Seele. Aribo selbst wallfahrtete ja vor seinem Lebensende nach Rom, „causa orationis", d. h. eben, um am Grabe der Apostel zu beten.[4]) Er und seine Mitbischöfe bezweifelten gewiß keinen Augenblick, daß der Papst durch Zusicherung der Fürbitte der Heiligen Petrus und Paulus sehr viel zum Heil der Seele aller, also auch nicht seiner Diözese angehöriger Gläubigen tun konnte. Das schließt aber nicht aus, daß sie andererseits dem Papste aufs entschiedenste das

[1]) vgl. Christian Meurer, Histor. Jahrb. 1887 S. 134ff.; Rez. über Schmitz, die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche, Mainz 1883.
[2]) Breßl., Jbb. H. III, 270.
[3]) Hauck, KG. III, 536, a. 1.
[4]) vgl. unten S. 52.

Recht bestritten, Nicht-Diözesanen Bußen abzunehmen und aufzuerlegen, sie von Sünde loszusprechen, wie sie es in dem durch Irmgards Appellation veranlaßten Konflikte getan haben.

Dieses Verhalten Aribos war für den Papst der Grund, ihn mit der Entziehung des Palliums zu bestrafen.[1]) Diesem Ereignis kommt eine viel größere Bedeutung zu, als man gewöhnlich annimmt.

Der Entscheid des Papstes erfolgte Weihnachten 1023. Als Datum der Entziehung des Palliums muß das der öffentlichen Verkündigung gelten. Daß diese aber am Weihnachtsfeste stattfand, gleichzeitig mit der Ehrung Piligrims v. Köln, sagt Aribo selbst in einem einige Monate später an seine Gönnerin, die Kaiserin Kunigunde, gerichteten Schreiben.[2]) Er klagt darüber, daß dem Piligrim, der am Weihnachtsfeste in Rom war,[3]) durch Erhöhung der Würde die Weihnachtsfreude — denn das bedeutet zweifellos „festivitas“ — verdoppelt worden sei, zur selben Zeit und in demselben Zusammenhang,[4]) wo ihm, Aribo, selbst so bitteres Unglück widerfahren.

Aber auch ohne diesen dem Schreiben Aribos zu entnehmenden direkten Beweis müßte man das Weihnachtsfest als den geeignetsten Termin für beide Vorgänge: die Minderung der Ehre des Ariboschen und die Mehrung der Ehre des Pilgrimschen Palliums betrachten. Wo es sich um so wichtige Dinge handelte, wie einerseits die Maßregelung des ersten deutschen Kirchenfürsten, eines „vicarius“ des Papstes, und andererseits die Verleihung der höchsten vom Papste zu vergebenden Würde eines päpstlichen Bibliothekars, da geschah die Verkündigung der diesbezüglichen Beschlüsse in feierlichen und zeremoniellen Akten.[5])

---

[1]) Der Zorn Benedikts traf ihn also nicht deshalb, weil er auf einer von ihm geleiteten Synode gegen Irmgard eingeschritten war, wie Dersch, 27 a. 1, meint.

[2]) Jaffé, Bibl. rer. Germ. III, 361. „[Romae] Coloniensis episcopus ipso natali domini constitutus, quamvis non ignoraret, quam irrationabiliter me illusum haberet apostolicus, tamen et familiariter eius dona accepit et amicabiliter suis illum muneribus oneravit. Et ubi mihi honor pallii, quamvis iniuste, est interdictus, ibi pallii sui honor non solum est melioratus, sed, ut aiunt, quodammodo deauratus, quasi sibi inde sit aucta dignitas sive duplicata festivitas, unde mihi aliquantulum oppres ... perditi honoris amara calamitas.

[3]) Die Richtigkeit der Konjekturen Giesebr. u. Breßlaus (vgl. Jbb. Heinr. III, 278. a. 2) wird von Harttung, dem sich Dersch, S. 27 a., anschließt, bezweifelt. Sie sind aber unbedingt richtig; das ergibt sich aus „festivitas“, womit nur das Weihnachtsfest gemeint sein kann.

[4]) „Ubi“ u. „ibi“ sowie „unde“ u. „inde“ lokal zu fassen, wie Schnürer. EB. Piligr. 49 tut, ist ganz falsch.

[5]) vgl. Hinsch., Kath. K. R. I, 366.

Das Weihnachtsfest war also hierfür ein trefflicher Rahmen.

Die feierliche Verkündigung bildete indessen nur den Abschluß voraufgegangener Verhandlungen. Bevor der Papst seine Entscheidung fällte, hat er die Sache sicherlich mit seinen Würdenträgern erst beraten[1]) und auch mit Aribo erst verhandelt. Letzteres ergibt sich aus Aribos Brief an Kunigunde, wo er von „apostolicis legationibus" spricht, wegen deren er einige Tage lang in Kummer und Angst gewesen sei. Es handelt sich also um mehr als eine apostol. Gesandtschaft. Eine davon ist jene, welche ihm den zu Weihnachten gefällten Entscheid überbringt; es ist die letzte; auf sie bezieht sich Aribo in seinem uns erhaltenen Einladungsschreiben zur Höchster Synode, das er an Bischof Meginhard v. Würzburg richtet.[2]) Die andere Gesandtschaft muß also die sein, welche zwecks Untersuchung an Aribo abging.[3]) Frühestens in der ersten Hälfte des Februar wird die Gesandtschaft, welche Aribo den Entscheid zu übermitteln hatte, bei ihm eingetroffen sein. Unmittelbar nach Empfang dieser traurigen Botschaft benachrichtigt Aribo seine Suffragane von dem Ausgang der Sache, sei es brieflich oder mündlich. Im Schreiben an Meginhard heißt es: „quia, sicut antea tibi per epistolam meam mandavi, . . . apostolicus mihi

---

[1]) vgl. die eingehenden Darlegungen von Sägmüller, Tätigkeit u. Stellung d. Kardinäle 1896 S. 46 ff.; Diekamp, päpstl. Urkundenwesen, in MJÖG. 3, 580; Wetzer u. Welte, Art. Konsistor.

[2]) Jaffé III, 359, „de legatione sedis apostolicae quid facturus sim, quia . . . apostolicus mihi interdixit ornatus primos dignitatis meae." Sie geht also nicht als päpstl. Untersuch.-Kommission nach Deutschl., wie Dersch 27 annimmt (auch Breßl., Jbb. H. III, 281). Bei Derschs und auch Breßlaus Voraussetzung bliebe es allerd. merkwürdig, „daß Aribo das Pallium schon entzogen war, während d. päpstl. Unters.-Komm. noch in Deutschl. weilt, ihre Aufgabe also noch gar nicht erfüllt hatte" (Dersch, ähnlich Breßl.). Die Gesandtsch. hatte eben nicht mehr den Zweck, eine Untersuchung anzustellen.

[3]) An mehr als eine zwecks Untersuchung nach Deutschl. geschickte Gesandtschaft zu denken, verbietet die zur Verfügung stehende Zeit zwischen Weihnachten und dem wahrscheinl. Ankunftstermine Irmgards in Rom. Am 2. Juni fand die Mzer Pfingstsyn. statt. Wäre Irmg. etwa um den 5. abgereist, dann können wir ihre Ankunft um den 20. Juli ansetzen. Andererseits: Schon vor Weihnachten stand die Entscheidung fest. Angenommen, am 20. Dez., wahrscheinlich aber früher, sei die Untersuch.-Komm. aus Deutschl. zurückgekehrt; ihre Abreise von dort muß dann spätestens anfangs Nov. erfolgt sein. Beachtet man die Zeit ihres Aufenthaltes in Deutschl., dann wird sie Ende Oktob. hier angekommen sein, von Rom fortgegangen also Mitte September. In der Zeit von Ende Juli bis Mitte Sept. wurde über die von Irmgard vorgebrachte Appell. verhandelt, die Untersuchungsgesandtschaft instruiert und vorbereitet. Für eine weitere Gesandtschaft bleibt keine Zeit mehr.

interdixit". . . Daraus geht hervor, daß Aribo dem Meginhard die Entscheidung brieflich mitgeteilt hat. Dabei gab er dem Wunsche Ausdruck, die Sache vorerst noch nicht öffentlich bekannt werden zu lassen (mandavi). Daß Aribo aber auch mündlich mit dem einen und anderen Würdenträger verhandelt hat, zeigt seine Bemerkung im Kunigunde-Brief, er sei bei Dietrich v. Metz gewesen und habe mit ihm über die Sache gesprochen. Aribos briefliche bezw. mündliche Mitteilung hatte aber nicht nur den Zweck der einfachen Benachrichtigung. Auf die Notwendigkeit gemeinsamen Vorgehens hat Aribo schon jetzt hingewiesen und über Tag und Ort der gemeinsamen Beratung Vorschläge gemacht und erhalten.[1]) Nachdem er durch seine Umfrage die Meinung seiner Suffragane im allgemeinen kennen gelernt hatte, ließ er Anfangs April[2]) die offiziellen Einladungen mit Angabe der Tagesordnung ergehen. Auch den EB. Piligrim und EB. Poppo v. Trier lud er ein,[3]) wie sich aus seinem Brief an Kunigunde ergibt, der unmittelbar nach dem Abgang der Einladungen zum Konzil und zur Zeit der Rückkehr Piligrims aus Rom geschrieben ist.[4])

Ob die Synode in Höchst wirklich stattgefunden hat, ist nicht gewiß. Im allgemeinen ist man geneigt, es anzunehmen. Und zwar beruft man sich hierfür auf jenes Schreiben, in dem die Suffragane Aribos dem Papste gegenüber für ihren Metropoliten eintreten. Von anderer Seite aber macht man geltend,

---

[1]) Die Worte des Einladungsschr.: „Cum fratribus nostris decrevi et statui, convenire nos in unum" unterrichten über den Zweck der Umfrage.

[2]) Unsere Annahme stützt sich auf folgende Erwägungen: Wenn der Entscheid d. Papstes im Febr. eingetr. ist, muß die briefl. u. mündl. Umfrage in der Hauptsache im März stattgefunden h. Gleichzeitig mit d. Einlad. an die Bisch. sind die an die Erzb. ergangen. Darauf weist das „confluet" im Kunigunde-Br., das sich auf die Bisch. bezieht, direkt hin. Es ist dem „erunt", das sich auf die Erzb. bezieht, ganz parallel. EB. Piligr. wird zw. d. 8. Febr. u. 7. März von Rom abgereist (Schnürer 46) und gegen Ende März wieder zur. sein. Am 19. Apr. ist er in Goslar am Hofe (Scheff.-Boich., Itinerar, MJÖG 6, 52—60). In der ersten Hälfte des Apr. erfolgte also die Einladung an Piligrim.

[3]) „ad quod confluet fratrum meorum venerandum conlegium, eruntque ibi consilii nostri cooperatores Piligrimus Coloniensis, Poppo Trevirensis protopraesules". Dem „erunt" darf man nicht entnehmen, beide hätten bereits ihr Erscheinen zugesagt gehabt; es wäre dann sinnlos, wenn Aribo im selben Brief die Kaiserin bittet, den Piligr. zum Kommen nach Höchst zu bestimmen, mag er wollen oder nicht (sive volentem, sive nolentem).

[4]) Daß die Einladungen erfolgt sind, zeigen die Worte: „condictum jam habeo concilium. Die Gleichzeitigkeit des Kunigunde- und des Meginh.-Briefes wird erwiesen durch das Vorhandensein der gleichen Gemütsstimmung in beiden Briefen. Sogar in der Wahl des Ausdrucks zeigt sich diese Tatsache (vgl. auch Dersch 28).

dieses Schreiben könne kein Beweis sein; denn es könne nicht als Abschluß der Höchster Synodalverhandlungen angesehen werden; es müsse bereits zu Beginn des J. 1024, vor den Briefen an Meginh. und Kunigunde abgefaßt sein.[1])

Die Existenz des Suffragan-Briefes[2]) ist allerdings die stärkste, wenn auch nicht einzige Stütze für die Annahme, daß die Synode wirklich stattfand. Aus diesem Grunde ist es nötig, Harttungs Behauptung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Als Hauptbeweis führt er an, daß Meginh.- und Kunig.-Brief von der Aberkennung des Palliums als von einer Tatsache reden, indes der Suffragan-Br. nur ein diesbezügl. Gerücht wiedergebe; letzterer sei geschrieben, bevor Gesandte aus Rom dem Aribo die unerfreuliche Nachricht bringen.[3])

Daß der Suffragan-Br. später als die erste Mitteilung an Meginhard gesetzt werden muß und daher auch später als das Einladungsschreiben, ergibt sich aus einer Stelle des letzteren. Es heißt hier: „Sed cum intueor, quid aliis possit evenire, si istud indiscussum tam facile labitur, meror mihi continuo magnus oboritur". Aus diesen Worten geht hervor, daß bis zum Meginhard-Br. eine gemeinsame mündliche Aussprache — an eine solche ist aber dem Zusammenhange nach gedacht — wegen der Pallium-Angelegenheit zwischen Aribo und seinen Suffraganen noch nicht stattgefunden hatte. Daß das Suffragan-Schreiben aber ohne eine solche zustande gekommen sein sollte, darf man ohne weiteres als unmöglich bezeichnen. Die Diskussion muß, dem Ernst der Sache entsprechend, eingehend gewesen sein. Da nach Aribos eigenen Worten vor dem Meginhard-Br. noch nicht eingehend über die Sache gesprochen worden war, kann nur die Zeit nach Abfassung desselben und somit auch nach Abfassung des Kunigunde-Br. in Betracht kommen.

Das Natürlichste ist demnach, das Suffragan-Schreiben als das Resultat der in Höchst gepflogenen Verhandlungen aufzufassen. So nur läßt sich auch die Wendung im Einladungsschreiben: „cupio ex tuo caeterorumque fratrum nostrorum consilio discere, de legatione apostolicae quid facturus sim" verstehen, andernfalls bliebe sie sinnlos.

Für seine Annahme erblickt Harttung ein weiteres Argument — und ihm schreibt er mit die stärkste Beweiskraft zu — in der Tatsache, daß Benedikt VIII. wahrscheinlich schon am

---

[1]) Das habe Harttung mit guten Gründen nachgewiesen, sagt Dersch 30.

[2]) Jaffé III, 362.

[3]) Harttungs Auffassung der Chronologie, FDG. 16, 596; vgl. Mon.-Schr. III, 23.

7. April gestorben sei. Am 13. Mai, dem Tag des Zusammentritts der Synode, mußte, so meint er, ein so wichtiges Ereignis wie der Tod des Papstes längst in Deutschland bekannt sein; die Suffragane hätten also nicht mehr an Benedikt schreiben können.[1])

Aber auch in dem Falle, daß Aribo und seine Suffragane schon vor dem 13. Mai, bezw. schon vor dem Aufbruch nach Höchst vom Ableben des Papstes Kunde erhalten hatten, war die Abhaltung der Synode geboten. Das Schreiben an Meginhard bezeichnet ja als Grund für die Zusammenkunft keineswegs nur die Erörterung der Pallium-Angelegenheit.[2]) Es standen auch noch andere Dinge auf der Tagesordnung. „Proinde vero seorsum" schreibt Aribo. Dieses „seorsum" deutet darauf hin, daß Aribo die Pallium-Sache gar nicht als eine offizielle behandelt wissen wollte; wenngleich, wie das „vero" besagt, eben dieser Punkt der in seinen Augen wichtigste ist.

Aribo spricht im Meginhard-Br. davon, es sei um deswillen eine Erörterung der Angelegenheit nötig, weil man nicht wissen könne, was möglicherweise auch anderen geschehe; der Gedanke gerade daran bereite ihm Schmerzen. Der Fall geht also für Aribo weit über die Grenze des Persönlichen hinaus; er hält ihn für etwas, das alle angeht: was Benedikt tat, das könnte sich auch unter seinen Nachfolgern wiederholen. — Eine Erörterung wenigstens wäre also auch dann nicht überflüssig gewesen, wenn die Todesnachricht am 13. Mai in Höchst bekannt war oder wurde.

Was sollte dann aber die schriftliche Fixierung der Ansicht der Suffragane?

Schon als Leiter der Versammlung mußte Aribo bestrebt sein, dieser einen bestimmten Plan zu unterbreiten. Es kam hinzu, daß die Sache in erster Linie ihn selbst am meisten anging. Aus diesem doppelten Grunde ist die Annahme gerechtfertigt, das Schriftstück könne auch ein vorzulegender Entwurf gewesen sein. Andererseits ist es natürlich, daß die Suffragane dem Vorschlage Aribos möglichst zugestimmt haben werden. Es läßt sich erweisen, daß Aribo selbst der Verfasser des Suffragan-Schreibens ist. Dieses atmet nicht nur seinen Geist,[3]) sondern

---

[1]) Harttung, FDG. 16, 596. Umgekehrt nehmen diejenigen, welche den Suffrag.-Br. als von Höchst stammend betrachten, aus denselben Gründen an, daß der Papst nicht schon am 7. Apr. tot sein konnte. — Der Todestag ist d. 9. April. Vgl. Hartmann, Chronol. d. Päpste, MJÖG., 15, 482ff.; Dersch 31 u. a. 4.

[2]) Dersch 28 scheint dies anzunehmen.

[3]) Müller, EB. Aribo, 34, a. 1.

zeigt auch im einzelnen seinen Stil,[1]) mag es nun so sein, daß Aribo erst auf Grund der in Höchst gepflogenen Erörterungen das Schreiben abfaßte oder den Inhalt als einen in Höchst zur gemeinsamen Beratung zu stellenden Entwurf schon vorher anfertigte.

---

[1]) Suffr.-Br.: a paternitate tua d i s c e r e c u p i m u s
Meg.-Br.: c u p i o ex tuo . . . consilio d i s c e r e
Suffr.-Br.: e x unius mulieris d e l a t i o n e vel particulam d i g n i t a t i s amitteret
Meg.-Br.: e x — d e l a t i o n e anathematizatae Imme apostolicus mihi interdixit ornatur primos d i g n i t a t i s meae
Suffr.-Br.: propter a n a t h e m a t i z a t a m d i g n i t a t i s suae a l i q u a n t u l u m perderet . . .
Meg.-Br.: . . . a n a t h e m a t i z a t a e Immae d i g n i t a t i s meae
Kunig.-Br.: . . . unde mihi a l i q u a n t u l u m oppres . . . perditi h o n o r i s (= dignitatis!)
Suffr.-Br.: iam dudum universae religionis ordo in f a v i l l a consumptionis marcesceret.
Meg.-Br.: multae virtutes in sancta ecclesia pene redactae sunt in cinerem et f a v i l l a m.

Zu beachten ist, daß dem übereinstimmenden f a v i l l a hüben wie drüben derselbe Gedankengang entspricht.

Suffr.-Br.: Ariboni [curae et] d i l e c t i o n i s m u n u s impendas
Kunig.-Br.. . . . g r a t i a e tuae m u n e r e
Suffr.-Br.: versa est in l u c t u m cythara nostra et organum nostrum in vocem f l e n t i u m
Godeh.-Br.: . . . nisi l u g e n t i b u s et f l e n t i b u s nobis (Schreiben an Godeh. v. Hildesh.)
Suffr.-Br.: Ille enim — enatet
Kunig.-Br.: . . . non ignoraret, quam i r r a t i o n a b i l i t e r me illusum haberet apostolicus.

Es ist genau derselbe Gedankengang. Aribo erklärt im Kunig.-Br. und auch, in Übereinstimmung mit s. Suffraganen, im Suffr.-Br., die Maßregel des Papstes gegen ihn sei ganz und gar zu Unrecht erfolgt, also ungerecht.

Suffr.-Br.: Valeat in Christo p a t e r n i t a s tua
Kunig.-Br.: Valeat semper in Christo . . . veneranda d o m i n a t i o.

Es fällt auf, daß beide Male für die Person ein Abstraktum gebraucht ist. Sämtl. bei Giesebr., Kaiserzeit, II, Dokumente, und auch Jaffé, Bibl. rer. Germ. III, verzeichneten Briefe haben, soviel ich sehe, kein einziges Mal diese Schlußform; immer vale, valete mit dem Concretum.

Ein weiteres wichtiges Beweisstück ist die Übereinstimmung einer Stelle im Suffraganbr. mit einer im Hirten des Hermas, der in der Konfliktszeit vor Aribos Geiste steht (vgl. Meginh.-Br. mit Hermas, Lib. I, Visio III (A) X, XI, XIII u. (B) XI).

Suffr.-Br.: i a m dudum universae religionis o r d o in favilla consumptionis m a r c e s c e r e t
Hirte des Hermas: . . . s p i r i t u s vester . . . i a m m a r c i d u s est.

Aus dem Suffraganbrief ergibt sich, daß Aribo, so groß sein Einfluß bei der Entscheidung der Suffragane auch war, an der Aktion gegen den Papst selber nicht teilnahm.

Obwohl sich die Synode als solche nicht mit der Sache befaßt hat, handelte es sich doch um ein geschlossenes, einmütiges Vorgehen der Suffragane. Letzteres stellt Harttung in Abrede, es stehe nirgends im Suffraganbrief.[1]) Harttungs Behauptung ist falsch. Mit dem ganz zu Anfang stehenden „omnes una intentione[2]) und mit dem „Unde vero in commune prostrati rogamus“ ist die allseitige Übereinstimmung bezügl. des Handelns direkt ausgesprochen. Man beachte ferner die Erklärung der Suffragane, für den Fall, daß Aribo wirklich schuldig wäre, alle Schuld und Strafe auf ihre Gesamtheit zu nehmen.

Entsprechend unserer Ansicht, daß Aribo die Angelegenheit nicht als eine auf der Synode offiziell zu erörternde behandelt, wird im Suffragan-Br. von der Entziehung des Palliums als von einem Gerücht gesprochen. Seine Mitteilung an die Suffragane war eine vertrauliche, keine offizielle. Eine Verkündigung von Amts wegen kam Aribo auch nicht zu. Gleichwohl wissen die Suffragane jetzt, daß die Entziehung des Palliums schon geschehen ist. Zu Beginn ihrer gemeinsamen Kundgebung heißt es: „cecidit corona capitis nostri — ablatae sunt dignitates nostri metropolitani“, entsprechend dem „apostolicus mihi interdixit ornatus primos dignitatis meae“.

Bedenkt man, daß zur Zeit Aribos auf jeden Fall nach der Auffassung der Kurie mit der Entziehung des Palliums nicht nur der Verlust der Erzbischofs-, sondern zum mindesten auch der Metropolitanwürde verbunden war, dann begreift man, daß eine Benachrichtigung der Suffragane durch die Kurie unbedingt geboten war.[3]) Das war nicht geschehen. Die Suffragane konnten daher schreiben, sie hielten das, was sie vernommen, für ein Gerücht;[4]) nicht eher wollten sie das Gehörte glauben,

---

[1]) Harttung a. a. O. 595.

[2]) Breßl., Jbb. H. III, 290 u. a. 1.

[3]) 798 richtet Leo III. an 5 bair. Bischöfe ein Schreiben, worin er die Erhebung Salzburgs zur Metropole und die Ernennung des dortigen Bischofs Arno zum Erzb. über die 5 Bischöfe mitteilt. vgl. Rich. Weyl, in Untersuchung. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch., Bresl. 1892, S. 54, 55.

[4]) Menzel, Irmg. v. H., Hist. Taschenb. 6, 112, spricht auch davon, daß die Suffragane des Verbotes nicht als einer ihnen amtl. mitgeteilt. Tatsache erwähnen. Aus seinen Worten geht aber nicht klar hervor, ob er eine Benachr. der Bisch. durch d. Papst als erfolgt oder nicht erfolgt betrachtet.

bis ihnen der Papst selber mitgeteilt habe, was an der Sache Wahres sei.[1])

Falls das, was sie vernommen, wirklich schon geschehen sein sollte, dann möge der Papst die Sache ja noch einmal in Erwägung ziehen. Sie geben ihm zu verstehen, daß sie die Verurteilung ihres Metropoliten für eine völlig ungerechtfertigte und deshalb nichtige halten.[2]) Sie hoffen, mittels des Briefes den Papst zur Aufhebung seiner bereits ergangenen Entscheidung zu bestimmen.[3]) Das Mittel ist keineswegs „plump", wie Harttung sagt. Wohl aber darf man ihm beistimmen, wenn er meint, daß die Wahl eines solchen Mittels „auf kluge Köpfe deuten könnte".[4]) Man muß gestehen, daß die Suffragane „fortiter in re, suaviter in modo" vorgingen. Die maßvolle, ruhige Art ist zweifellos ganz nach dem Sinne Aribos. Wie er in seinem Schreiben an Kunigunde selbst gesteht, war er anfangs über die aus Rom erhaltene Mitteilung sehr erregt. Aber je mehr er ruhig über die ganze Sache nachdenkt, vor allem über die völlige Grundlosigkeit und Ungerechtigkeit der päpstlichen Entscheidung, je mehr ihm seine völlige Unschuld zur Gewißheit wird, desto ruhiger wird er. In der ersten Zeit der Erregung wollte er der Kunigunde nichts mitteilen,[5]) er wollte nicht „ab irato" urteilen; entsprechend sollte auch sein und seiner Suffragane Handeln gegenüber dem Papst nicht „ab irato" geschehen.

---

[1]) „a paternitate tua discere cupimus, rei veritas quae sit Jaffé III, 362.

[2]) Was von einer „sine justa causa" erfolgten Dispens. gilt, muß auch von Aribos Verurteilung gelten; vgl. oben S. 19, a 2.

[3]) Schnürers, EB. Piligr. 52, Auffassung, die Suffragane hätten den päpstl. Entscheid in der Voraussetzung bekämpft, daß er noch nicht erlassen sei, da es gegen eine einmal gefällte Entscheid. d. Papstes keinen Einspruch mehr geben könne, wird, wie aus Burchards Dekret hervorgeht, der damaligen Anschauung nicht gerecht. Vgl. Hauck, Lib. decretorum Burchards. Berichte d. kgl. Ges. d. Wiss. zu Leipz., Phil. hist. Cl. 1894 S. 84.

[4]) Harttung a. a. O. 594; Dersch 30 nimmt den Ausdruck „plump" auf.

[5]) Jaffé, III, 360: „Caeterum moeroris anxietas mentem mihi aliquot dies apostolicis legationibus turbavit; sed conscientiae consolatio tranquillam facit. Idcirco . . . abscondita est tam diu pietati tuae, quia speravi: illam, antequam ad aures tuas perveniret, aliquatenus posse leniri". Die Stelle des Briefes dahin auszulegen, als ob Aribo mit s. Schreiben an Kunig. desh. solange gewartet hätte, weil er auf eine etwaige Milderung des päpstlichen Urteilsspruches gehofft — vgl. Hauck, K. G. III, 538 a 1, der in d. Stelle einen weiteren Beweis für d. Auffassung sieht, daß der Suffr.-Br. vor dem Meginh.- u. Kunig.-Br. liegen müsse — ist also nicht angängig. Aus dem Wortlaut geht gar nicht hervor, daß an eine Milderung d. Urteils gedacht wird, es ist von der Milderung der „anxietas moeroris" die Rede; seine seelische Verfassung werde eine bessere, hofft er, nämlich durch den Blick ins Innere.

So entschieden sie sich auf den Standpunkt stellten, daß von ihrer Gesamtheit gefällte jurisdiktionelle Urteile auch vom Papste anerkannt werden müßten,[1]) so sehr sie den Papst als einen ihresgleichen, wenn auch als „primus inter pares“ betrachteten,[2]) so hatten doch auch sie mit der Anschauung ihrer Zeit von der überragenden Bedeutung und dem gewaltigen Einfluß des Papstes zu rechnen. Aus diesem Grunde war ihnen, und vor allen Aribo, die Maßregelung durch den Papst keine gleichgültige Sache;[3]) andernfalls brauchte Aribo wegen der Entziehung des Palliums doch nicht einige Tage lang in Trauer, Angst und Erregung zu sein. Nach dem Urteil des Papstes und weiter Kreise der Kirche bestand bereits die innigste Verbindung zwischen der an dem Pallium haftenden Erzbischofswürde einerseits und der Metropolitenwürde andererseits. Die Entwicklung war schon so weit fortgeschritten, daß man keinen Metropoliten mehr für vollwertig hielt ohne die Erzbischofswürde, d. h. aber ohne Pallium.[4])

Im Suffraganbrief spiegelt sich denn auch sehr deutlich die Tatsache wieder, daß die Suffragane die Entziehung des Palliums als eine Maßregel von einschneidender Bedeutung auffassen. Sie schreiben: „Cum innocens metropolitanus ex unius mulieris delatione vel particulam dignitatis amitteret“; ferner: „nam si metropolitanus propter anathematizatam dignitatis suae aliquantulum perderet“. Die Ausdrücke „particula“ und „aliquantulum“ könnten leicht den Anschein erwecken, als läge keine allzu harte Strafe vor.[5]) Bei Beachtung des ganzen Zusammenhangs erkennt man aber, daß es sich um mehr handelt, als nach der seither allgemein vertretenen Auffassung angenommen wird. Es ist keineswegs nur ein „Partikelchen“, das Aribo von seiner „dignitas“, d. h. von den an seine Würde geknüpften Rechten verlieren würde, sondern das, wodurch er über die anderen Bischöfe hervorragt. Es handelt sich um den Verlust dessen, was das Haupt der Bischöfe, den Metropoliten, zu einem königlichen, also doch über sie hinausragenden macht. „Cecidit

---

[1]) vgl. oben S. 20ff.
[2]) vgl. oben S. 22.
[3]) Im Kunig.-Br. spricht Aribo von der „amara calamitas“ (Jaffé, III, 361).
[4]) Über das Pallium und s. Bedeutung vgl. v. Hacke, Die Palliumverleihungen bis 1143, Marburg 1898; Weyl, Die Beziehungen d. Papstt. zum fränk. Staats- u. K.-R., in Untersuch. z. deutschen Staats- u. Rechtsg., Breslau 1892, S. 191; Braun, S. J., Die pontifikalen Gewänder des Abendlandes in gesch. Entwicklung (Erg.-Heft zu Stimmen aus Mar.-Laach 1898).
[5]) z. B. Dersch 28; auch Breßl., Jbb. H. III, 281 a 2.

corona capitis nostri"; dem „corona" parallel sind die „dignitates[1]) metropolitani", welche „ablatae sunt".

Ja eine noch viel größere Tragweite würde eine Bestrafung Aribos in den Augen der Bischöfe erhalten; nämlich auch sie alle müßten dann, erklären sie dem Papst, das „sacerdotium", d. h. ihr bischöfliches Amt verlieren.[2])

Noch eines anderen Umstandes ist zu gedenken, durch den eine Maßregelung Aribos weitreichende Folgen nach sich ziehen müßte. Die Verleihung des Palliums ist bei aller sachlichen Bedeutung, die dem Pallium anhaftet, doch noch immer eine Auszeichnung durch den Papst. Voraussetzung ist dann natürlich, daß die Palliumträger im Sinne des Papstes wirken,[3]) dessen Interessen fördern, zum mindesten ihnen nicht entgegentreten. Dazu ist gerade bei dem Inhaber des Mainzer Erzbistums mit der Verleihung des Palliums noch eine ganz besondere Auszeichnung verbunden. Der Mainzer Erzbischof ist des Papstes „vicarius". In der Bulle, welche die Verleihung des Palliums an Willigis ausspricht, heißt es, daß der Mainzer in allen kirchlichen Dingen den Vorrang vor sämtlichen Erzbischöfen haben solle, „iustum et rectum esse videtur"; sogar das wichtige Recht der Krönung des Königs wird zu diesen kirchlichen Vorrechten gerechnet.[4]) Vergegenwärtigt man sich dies, dann erkennt man, was in den Augen des Papstes und weiter kirchlicher Kreise die Entziehung des Palliums gerade für den Mainzer Erzbischof zu bedeuten hat.

Ohne Frage stand auch dieser Zusammenhang vor Aribos Geist, als er sich Kunigunden gegenüber so bitter darüber beklagte, daß man Piligrim die Ehre des Palliums geradezu vergoldet habe. Wohl war es mit einem einfachen Absprechen des Palliums noch nicht getan. Das Übergewicht des Mainzers war durch die tatsächlichen Machtverhältnisse und das Herkommen doch fester gegründet, als daß es lediglich einer Maßregelung von Rom aus bedurft hätte, um es mit einem Male zu beseitigen. Das liegt auch in den Worten, es sei „iustum et rectum", daß

---

[1]) „Dignitas" hat realen Inhalt, vgl. Du Cange, Wörterb.; In vita Bardon. mai. (S. S. XI, 324) heißt es (cap. 2): „sua dignitate destitui fecit", was hier Amtsentsetzung bedeutet.

[2]) Das „sacerdotium" wird durch den Episkopat repräsentiert; vgl. Weyl a. a. O. 205 (Erörterungen „de persona sacerdotali").

[3]) vgl. Grisar, Das röm. Pallium, in Festschr. z. 11 jähr. Jubil. d. deutsch. Campo Santo in Rom (1897) S. 109.

[4]) vgl. Boehmer, EB. Willig. S. 162; v. Hacke a. a. O. 119, erinnert an das Bewußtsein, daß zur legalen Krönung der Besitz des Palliums erforderlich sei.

der Mainzer den Vorrang habe.[1]) Gerade bei der im selben Jahre noch stattfindenden Neuwahl des Königs zeigte sich ja, wie groß der Einfluß des Mainzer Erzbischofs war. Indessen deuten auch mancherlei Vorgänge darauf hin, daß nach dem Willen Roms fortan Piligrim von Köln die seither dem Mainzer zustehenden Vorrechte haben sollte und daß Piligrim auch gewillt war, in diesem Sinne von den höheren Rechten seines Palliums Gebrauch zu machen.

Zwischen der Maßregelung Aribos und der Auszeichnung Piligrims durch Verleihung der päpstlichen Bibliothekarwürde besteht nicht nur ein äußerer zeitlicher,[2]) sondern auch ein innerer sachlicher Zusammenhang. Was dem einen „zur Bestrafung" genommen ist, wird dem anderen in anderer Form „zur Belohnung"[3]) gegeben. Beides ist für Aribo nicht etwas Zufälliges und bloß Äußerliches, sondern steht wie Ursache und Wirkung beieinander.

Daß der Papst den Schritt gegen den ersten deutschen Kirchenfürsten getan haben sollte, ohne des Kaisers Gesinnung in dieser Angelegenheit zu kennen, ist in Anbetracht des Einverständnisses beider in anderen wichtigen Fragen nicht anzunehmen; auch Piligrim wird nicht ohne diese Kenntnis die hohe Würde angenommen haben. Daraus folgt, daß Piligrim schon an den der Doppelentscheidung vorausgehenden Beratungen teilgenommen haben wird.[4]) Sicherlich ist es nicht so, daß der Kaiser durch Piligrim „gemeinsam mit dem Papst die Art des Verfahrens gegen die deutschen Bischöfe, insbesondere Aribo, feststellen"[5]) ließ; wohl aber war Piligrim — im Einverständnis mit dem Kaiser — weit davon entfernt, in Rom für Aribo zu sprechen; im Gegenteil, er hat allem Anschein nach den Schritt des Papstes noch gutgeheißen; daher die so bewegliche Klage Aribos gegen Piligrim[6]) in seinem Briefe an die Kaiserin. Er

---

[1]) Hinsch., Kath. KR. I, 629, sagt von der Legatenwürde, daß sie, obwohl eigentlich nur der Person geltend, im Laufe der Zeit so aufgefaßt wurde, als komme sie dem betr. Sitze zu; dasselbe läßt sich auch von der Palliumwürde sagen.

[2]) vgl. oben S. 24.

[3]) vgl. über derartige Belohnungen V. Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen im M.-A., Hannover 1892, S. 148 ff.

[4]) Die Urkunde v. 10. 12. 1023, worin Piligr. interveniert (St. 1877), ist unecht, vgl. Breßlau in Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 5. Jahrg.

[5]) Anna Gebser, Bedeutung d. Kaiserin Kunig. f. d. Regierung Hchs., Heidelberg 1899, S. 53.

[6]) Es ist zu beachten, daß es sich beim Konflikt mit d. Papst letzten Endes gar nicht um die Frage handelt, ob Aribo gegen Irmg. mit Recht oder Unrecht eingeschr. war, sondern um Fragen, in denen d. Stellung d. Bisch. zum Papstt. überhaupt zum Ausdruck kam; hier aber stand Piligr.

bittet sie „ut tu illum aggrediaris seorsum et sive volentem sive nolentem ... ad nostrum venire facias concilium". Aus dem „aggrediaris" ist zu entnehmen, daß Aribo ein persönliches Verhandeln der Kaiserin mit Piligrim wünscht; und zwar soll sie es tun „seorsum". Es ist ganz zweifellos, daß Aribo bei dieser Bemerkung an den Kaiser denkt. Denn er hegt den Argwohn, daß dieser den Piligrim absichtlich zurückhalten könne: „de nepote meo Piligrimo timeo, ut senioris[1]) mei artificio retardetur consilio". Dafür, daß Aribo gerade im Kaiser denjenigen erblickte, durch welchen Piligrim zurückgehalten werden könnte, ist ein indirekter, aber überzeugender Beweis die Tatsache, daß sich Aribo nicht an den Kaiser selber wandte. Das wäre doch das einfachste Mittel gewesen, seinen Zweck, den Piligrim zum Kommen zu bewegen, zu erreichen. Aribo wußte, wie am kaiserlichen Hofe der Wind wehte; wollte er irgend etwas für sich Günstiges durchsetzen oder Ungünstiges verhindern, dann konnte es nur durch Vermittlung der Kaiserin geschehen. Ob eine Einwirkung Kunigundens auf Piligrim stattgefunden hat, ob Piligrim der Einladung seines Konmetropoliten nach Höchst

---

auf Seite d. Papstes, vgl. auch Hauck III, 481. Piligr. konnte also nicht wohl in der von Aribo erhofften Weise für diesen in Rom eintreten.

[1]) Unter dem „senior" kann nicht der Papst verstanden sein, wie Hauck III, 539 a 3 meint. — Dersch 29 a 4 pflichtet ihm bei. — Nach Hauck läßt der Zusammenhang die Erklärung des senior als „Kaiser" nicht zu. „Proinde" leite einen Erklärungssatz mit „denn" ein. Das ist nicht richtig. Es fügt nur eine neue, selbständige Tatsache hinzu, eine Enthüllung, die mit demselben Piligrim in Zusammenhang steht; es bedeutet „weiter", „ferner". — Vgl. im Meginh.-Br.: Proinde vero seorsum cupio discere; ferner im Kunig.-Br.: Proinde (etiam) celsitudinem tuam ... Hauck meint ferner, es sei unklug gewesen, in einem Brief an die Kaiserin den Kaiser tadelnd zu erwähnen. Dersch meint ergänzend, aus den Worten: nullus nisi tibi familaris ... legat huius epistolae verba" lasse sich folgern, daß der Kaiser (familiaris) vom Inhalt des Briefes wissen durfte, der Kaiser könne also nicht der „senior" sein. Der „familiaris", oder richtiger, da die Stelle lückenhaft ist, ihrem ganzen Zusammenhange nach zu „familiarissimus" ergänzt — Giesebr. ergänzt „amicus" —, ist eine Persönlichkeit, die nicht nur das vollste Vertrauen der Kaiserin besitzt, sondern auch für Aribo Vertrauensperson ist. Nur eine solche dürfe in die Angelegenheit, die Aribo als Geheimnis betrachtet wissen will, eingeweiht werden. Das kann also mit nichten der Kaiser sein, zu dem Aribo kein Vertrauen hat. Durch ihn würde ja auch Piligrim offenbar vom Inhalt des Briefes erfahren; dann aber wäre das „quasi me nesciente" ganz illusorisch. — Durch wen Piligrim zurückgehalten werden könne, mußte Aribo doch sagen. Er tut es in der mildesten und dadurch die Gemahlin des Kaisers schonendsten Form. — Über „artificiosus" vgl. Du Cange, Wörterb. — Außer dem „artificioso consilio" ist kein Ausdruck mehr da, der direkt das Verhalten des Kaisers treffen könnte. Der Vertrauten gegenüber, die er ganz auf seiner Seite wußte, konnte Aribo sich offen aussprechen. Wie stark das Vertrauen zwischen Kunig. und Aribo war, zeigt ja gerade der Kunigundebrief.

gefolgt ist, wissen wir nicht. Nach unserer Darstellung wird Breßlaus Urteil vollauf gerechtfertigt: „Innerliche Wahrscheinlichkeit hat allerdings die Anwesenheit Piligrims nicht".[1])

III. Aribos Fürsorge für seine Diözese.

1. Der Gandersheimer Streit.

Als Gandersheimer Streit bezeichnet man die Differenzen zwischen Mainz und Hildesheim zur Zeit der Erzbischöfe Willigis und Aribo wegen der Frage, zu welcher von beiden Diözesen das Kloster Gandersheim gehöre. Auf einer ganzen Reihe von Synoden wurde über diese Frage verhandelt. Über den Verlauf des Streites berichten Thangmar und Wolfhere. Beide — vor allem Wolfhere — sind bemüht, die Sache so darzustellen, als ob Hildesheim über Willigis und auch über Aribo den Sieg davongetragen habe. Dies soll das Ergebnis der wiederholten Synodalverhandlungen gewesen sein; die Schlußsynode zu Pöhlde 1006 bezw. 1028 habe mit der endgültigen Zurückweisung der Mainzer Ansprüche geendigt.[2])

Durch folgende Ausführungen soll dargetan werden, daß im Gegenteil wiederholt und vor allem in den Schlußverhandlungen der Mainzer Kirche das Diözesanrecht über das Kloster zugesprochen bezw. bestätigt worden ist.

Für die Beurteilung der Frage, welchen Verlauf der Gandersheimer Streit während Aribos Regierungszeit genommen hat, kommen fast ausschließlich die beiden von Wolfhere verfaßten vitae Godehardi — unter ihnen ganz besonders die vita Godehardi prior — in Betracht. Schon aus diesem Grunde ist eine Prüfung der Wolfhereschen Darstellung notwendig.

Es kommt hinzu, daß man infolge Fehlens einer zeitgenössischen Lebensbeschreibung sowie der Spärlichkeit an anderen Quellen den Charakter des Erzbischofs Aribo zum großen Teil auf Grund seines Verhaltens im Gandersheimer Streit zu zeichnen pflegt. Auch von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ist eine eingehende Kritik der Wolfhereschen Darstellung und Arbeitsweise geboten, um zu erkennen, wie es mit der Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe dieses Geschichtschreibers bestellt ist.

---

[1]) Breßl., Jbb. H. III 289 a 6.

[2]) Über den Gandersh. Streit vgl. auch Dersch a. a. O. S. 37 ff. „Aribo hielt sich für geschlagen" (nach Synode Pöhlde 1028) S. 49.

Es ist nicht so, daß Wolfhere nur hin und wieder tendenziös berichtet; er verdreht vielmehr gar oft in bewußter Weise die Tatsachen. Der Vorwurf der Fälschung, den ihm Lenssen[1]) macht, ist durchaus berechtigt.

Durch unsere Untersuchung soll neben dem erwähnten Doppelzweck, eine richtige Auffassung vom Gang und Ausgang des Gandersheimer Streites und ebenso von Aribos Verhalten in ihm zu gewinnen, auch Lenssens Behauptung, weil sie Widerspruch gefunden,[2]) als richtig erwiesen werden.

Wolfhere führt die Erzählung nicht einfach dort, wo Thangmar abbricht, weiter. Vielmehr schildert er auch seinerseits noch einmal, unter Anlehnung an Thangmars Bericht, den Verlauf des Streites unter Willigis. Durch Vergleich mit Thangmar können wir also Wolfhere eine kurze Strecke lang kontrollieren. Aber auch wo das nicht möglich ist, weil wir auf ihn allein angewiesen sind, läßt sich des öfteren nachweisen, daß das gerade Gegenteil von Wolfheres Behauptungen die Wahrheit ist.

Zunächst seien einige der wichtigsten Beispiele aus der Zeit des Streites unter Erzbischof Willigis angeführt.

Thangmar berichtet, daß bei der Weihe Sophiens[3]) zur Nonne die Kaiserin und die Bischöfe entscheiden, Willigis solle am Hauptaltar die Messe feiern. Damit ist ausgesprochen, daß die maßgebenden Kreise dem Mainzer das bischöfliche Recht über Gandersheim zuerkannten.[4])

Wolfhere ist sich der entscheidenden Bedeutung dieses Vorgangs wohl bewußt; denn er erweitert seine Vorlage durch die Worte: „cum licencia domni Osdagi“ und „honoris gratia“ (v. pr. c. 20). Wenn Willigis nur mit Erlaubnis des Hildesheimers und nur ehrenhalber am Hauptaltar die Messe liest, dann ist dies ein Beweis, daß nicht ihm, sondern dem Hildesheimer das Recht auf Gandersheim zusteht; und dies glauben zu machen, ist der Zweck der offenkundigen Fälschung Wolfheres.[5])

---

[1]) Lenssen, Beiträge z. Kritik Hildesh. Gesch.-Quell. des 11. Jahrh., Tüb. 1878, S. 23.

[2]) Wattenbach, G.-Q. 6. Aufl. 1894 II, 26; auch Dersch 37 a 1.

[3]) Wolfhere (v. G. pr. c. 20) nennt Sophie „fomes et initium“ des Gandersh. Streites; Thangmar (v. Bernw. c. 13) nur „fomes“.

[4]) Diese Feststellung ist wichtig für die späteren Vorgänge unter Aribo.

[5]) Auch 1002, als Sophie zur Äbtissin geweiht wurde, verdreht Wolfhere die von Thangmar ungeschminkt ausgesprochene Wahrheit, Bernw. habe nichts dagegen machen können, daß Willigis die Weihe vornahm, dahin, Bernw. habe dem Willigis die Erlaubnis zur Vornahme der Weihe, wenn auch ungern, gegeben. — Dieselbe Fälschung Wolfheres beim Bericht über die Weihe der Kirche Weihn. 1006, wo er seiner Vorlage auch die Worte „honoris causa“ einfügt.

Als Willigis in Gandersheim weilt, um die Weihe der neuerbauten Kirche vorzunehmen (Sept. 1000),[1] läßt Bernward ihn auffordern, sein Recht auf G. zu erweisen, und sei es auch nur durch ein einziges Privilegium. Willigis kommt der Aufforderung nach, indem er „privilegia quaedam ante incognita mandat recitari, in quibus continebatur, ut nemo de iure illius aecclesiae auferret, quicquid tunc in decimis vel praediis vel ulla re in vestitura contineret“ (v. Bernw. c. 18).

Wolfhere, der die Tatsache der Aufforderung verschweigt,[2] berichtet, daß der Erzb. „privilegia quaedam nec ante nec postea visa vel audita . . . recitari iussit“. Auf den von Thangm. mitgeteilten Inhalt der Privilegien geht er nicht ein. Diese Ungenauigkeit bezw. Unvollständigkeit in der Wiedergabe seiner Vorlage muß auffallen; denn gerade durch den Nachweis, daß Mainz damals „decima“ und „praedia“ und „anderes“ zur „vestitura“ gehöriges besaß, wird das damalige Besitzrecht der Mainzer Kirche dargetan.[3] Während Thangm. die Privilegien bloß als „ante incognita“ bezeichnet, behauptet Wolfhere, sie seien „nec ante nec postea visa vel audita“. Es ist völlig unglaubhaft, daß so wichtige und wuchtige Beweise für die Rechtmäßigkeit der Mainzer Vestitur nötigenfalls nicht sollten von neuem vorgebracht worden sein.

Bei seiner Anwesenheit in Gandersheim, im Nov. 1000, hält Willigis eine Synode ab. Die Vorgänge auf ihr sind für die Beurteilung des späteren Verlaufs des Gand. Streites von größter Bedeutung.[4] Willigis fragt die Bischöfe, ob es gestattet sei, die von ihm mitgebrachten Männer auf ihren Eid zu fragen, zu welcher Diözese das Kloster gehöre. Nachdem Bischof Ekkehard, der Vertreter Bernwards, sich auf Ersuchen der Bischöfe (ab episcopis rogatus) entfernt hat, läßt Willigis seine Zeugen eidlich aussagen, was sie über die Diözesanzugehörigkeit des Klosters wissen. Da Thangmar nur von „Männern“ spricht, ist die An-

---

[1]) Während bei Th. (c. 16) Sophie die Vorbereitungen trifft u. den EB. im Einverst. m. der Äbtiss. herbeiruft (matre consentiente) u. auch m. Beteil. d. Nonnen, tut sie das bei Wolfh. (v. pr. c. 21) gegen d. Willen d. Abtiss. (abbatissa haud volente) u. ohne Mitw. d. Nonnen. Aus d. Plur. (postponunt.) ist „fecit accersiri“ geworden.

[2]) Lenssen S. 4.

[3]) Nach altdeutsch. Prozeßverf. wird die Frage, ob eine Partei die Gewere hat oder nicht, danach entschieden, ob sie Nutzung bezogen hat oder nicht. Wer die Gewere nicht hat, muß als Kläger auftreten, der Beklagte hat sein Recht zu erweisen. Durch Bernwards Aufforderung an Willigis, sein Recht zu erweisen, ist ausgesprochen, daß Willigis der Beklagte ist, also Inhaber der Gewere; vgl. Heusler, Institutionen S. 43, 44.

[4]) vgl. Syn. Selig. 1026 u. Frankf. 1027; unten S. 48ff.

nahme gerechtfertigt, daß die Zeugen in der Mehrzahl Laien waren; jedenfalls sind es nicht nur Bischöfe oder Priester. Diese Feststellung ist wichtig.[1]) Die anwesenden Bischöfe stimmten offenbar der von Willigis angebotenen Beweisführung zu. Denn Thangmar meldet nur, sie hätten lediglich wegen der Abwesenheit Bernwards eine etwaige Vornahme der Eidesleistung als nicht gesetzlich bezeichnet. Es ist bemerkenswert, daß auch die Hildesheimer keinerlei Einwendungen gegen die Art der Eidesabnahme machten. Daraus geht hervor, daß auch sie im vorliegenden Falle nicht etwa nur Bischöfe, sondern auch andere „Männer" für eidberechtigt hielten. Durch ihr Bleiben erkennen die Bischöfe die Eidesleistung indirekt als eine gesetzliche an. Wir dürfen also annehmen, daß sie schon von vornherein des Willigis Vorgehen als gesetzlich gültig erklärten;[2]) dies um so mehr, da Bernward von Willigis zur Synode eingeladen war. Das genügte: Nach kirchlicher Satzung hatte sich in diesem Falle auch der Abwesende den Beschlüssen der Synode zu fügen.[3])

Thangmar faßt sein Urteil dahin zusammen, daß „nullus aliquid vel memoria dignum asseruit" (vita Bernw. c. 20). Daß aber Willigis in der Tat erreichte, was er wollte, geht aus den unmittelbar folgenden Worten hervor: „Archiepiscopus tamen, acsi veritate cuncta fixa constarent, banno munivit". . . . „Populus vero, quicquid ab Hildenesheimensi senatu iubebatur, oboedienter obivit". Aus dem „aber" kann man entnehmen, daß im Gegensatz zum Volke das Kloster selbst auf Willigis Seite stand.[4]) Wolfhere läßt gleich von vornherein in seinem Berichte über diese Synode, die nach ihm „non sinodus, sed scisma iustius vocaretur", im Unterschied zu Thangmar das Wörtchen „iure" einfließen, um so die Rechtmäßigkeit des Hildesheimer Besitzes der Investitur zu behaupten. Die Angabe einer Reihe von Zeugen, daß die Etherna die Grenze bilde, verschweigt er, während es Thangmar ausdrücklich berichtet. Von einer weiteren Zeugenreihe sagt Thangmar zwar, daß sie nur zu sagen wußten, was sie von anderen gehört hätten; Wolfhere aber wendet die Sache so, als habe Willigis seine Zeugen veranlaßt, über eine ihnen völlig unbekannte Sache, die Grenze der Diözese, etwas

---

[1]) vgl. unten S. 48.

[2]) vgl. auch Dersch, 46 a. 1.

[3]) vgl. Hauck, Burchards Decret, 79 (Ber. d. Verhandl. d. sächs. Ges. d. W. 1894).

[4]) Es ist offenbar der populus, soweit er auf dem zur Hildesh. Diözese gehörigen Teil der Gand. Parochie wohnt, da, wo ursprünglich das Kloster stand (Dersch 37).

auszusagen und diese Aussage zu beschwören („ut de ignoto sibi episcopatus termino discernerent iurare fecit", v. pr. c. 21).

Nach unseren heutigen Rechtsbegriffen ist darin der Vorwurf der Verleitung zum Meineid ausgesprochen. Auch damals wurde der Meineid als ein sehr schweres Verbrechen betrachtet.[1]) Der Vorwurf, den hier Wolfhere ziemlich offen gegen Willigis erhebt, bedeutet also auch nach damaliger Rechtsauffassung die stärkste Ehrenkränkung des Metropoliten. Daß Wolfhere in der Tat eine derartige Beschuldigung aussprechen will, ergibt sich aus der Bemerkung: „qui quoniam veritatem nescierunt, quicquid eis imperabatur".

Wir kommen zum letzten Akte der Darstellung des Streites zwischen Willigis und Bernward. Es handelt sich um die Weihe der Gandersheimer Kirche, Weihnachten 1006, und die Synode zu Pöhlde, Anfang 1007.

Gleich die erste Behauptung Wolfheres, der Tag zur Weihe sei „dispensatione domini Bernwardi" festgesetzt worden, ist falsch; von Thangmar hören wir (v. Bernw. c. 43), daß es der König getan hat.[2]) Der Zweck dieser Änderung ist ohne weiteres klar. Bernward soll als der rechtmäßige Diözesanbischof erscheinen.[3])

Bei Schilderung der Vorgänge auf dem Tag zu Pöhlde läßt Thangmar (c. 43) den König eine Rede halten. Wolfhere aber legt sie dem Metropoliten in den Mund.[4]) „Ich weiß wohl", so heißt es darin, „daß diese Kirche und umliegenden Orte immer den Hildesheimer Bischöfen gehörten und von ihnen ohne Widerspruch besessen worden sind". Schon als Äußerung des Königs muß eine derartige Behauptung befremden und deshalb großen Zweifel wecken. Wiederholt läßt sich erweisen, daß die Insassen des Klosters, die Bischöfe und anderen „principes", daß auch „imperatrix, rex und regina" durch ihr Verhalten Zeugnis für das bessere Recht des Willigis auf Gandersh. ablegten. Es ist geradezu eine Ungeheuerlichkeit, wenn Wolfhere den Willigis die erwähnte Versicherung geben läßt. Er hat doch selber Thangmars Mitteilung übernommen, wonach Willigis durch Auf-

[1]) Gerade zu Wolfheres Zeit beschäftigte man sich wiederholt auf Syn. mit der Frage, wie Meineide möglichst zu vermeiden seien; vgl. Harttung, Zur Gesch. d. Erzb. Aribo v. Mainz, Monatsschr. IV S. 37.

[2]) V. post., c. 17 meldet richtig, daß der König den Tag festsetzte. Dies ist ein deutl. Beweis, daß die v. post. in vieler Hinsicht objektiver ist als die sicher mitten im Kampfe geschr. v. prior.

[3]) Demselben Zweck dient die andere Fälschung: Wolfh. behauptet wieder, daß Willigis bei der Weihe (in aspersione) nur „honoris causa" den „principatum" innehatte; vgl. oben S. 37, a. 5.

[4]) V. pr. c. 24; vgl. Lenssen S. 5.

zeigung und Kundmachung von Privilegien, ferner durch eidliche Vernehmungen habe dartun wollen, daß Gandersh. der Mainzer Diözese rechtmäßig zugehöre. Im Anschluß an des Königs Rede heißt es bei Thangmar: Willigis habe öffentlich bekannt, was immer er durch eigene Schuld oder auf Antrieb anderer gegen Gott und die heilige Mutter Gottes getan habe „videlicet in iniusta invasione parrochiae Gandesh."; er entsagt seinen Rechten auf Gandersheim; zum Beweise dessen übergibt er dem Bernward seinen Hirtenstab; weder er noch irgendeiner seiner Nachfolger könne irgendein Einspruchs- und Anspruchsrecht in bezug auf Gandersheim haben.

Schon von anderer Seite[1]) ist darauf hingewiesen worden, daß die Behauptung Thangmars, Willigis habe auf Gandersheim Verzicht geleistet, einer anderen Bemerkung Thangmars widerspricht, wonach es dem Metropoliten nicht eingefallen sei, wegen G. sich öffentlich einer schweren Sünde schuldig zu bekennen oder seine Ansprüche für unberechtigt zu erklären. Wiederholt hat uns Thangmar, wenn auch indirekt, bewiesen, daß Willigis die Investiturrechte — und zwar bis zuletzt — ausübte. Von jenen beiden Äußerungen kommt daher Thangmar zweifellos nur die zweitgenannte zu. Beachtet man weiter, daß wir dem Wolfhere schon öfter Veränderungen seiner Vorlage nachweisen konnten, die sich als Fälschungen charakterisieren lassen, dann liegt es nahe, auch jetzt wieder an eine derartige Manipulation zu denken; der Unterschied ist allerdings der, daß hier die Vorlage selber schon gefälscht erscheint, insofern nämlich, als der Thangmarsche Bericht selbst durch Wolfhere eine Erweiterung erfuhr. Dieser Verdacht verstärkt sich zur Gewißheit, wenn man auf Wolfheres Bemerkung in der vita G. post. c. 17 achtet. Dort heißt es: „et in testimonium huius abrenuntiationis ferulam episcopalem domno B., ut postea in Franchunovurdensi concilio claruit, coram clero et populo condunavit". Hieraus ist ersichtlich, daß die Mitteilung von der angeblichen Aushändigung des Bischofsstabes in der vita Bernwardi, nicht von Thangmar herrühren kann; denn erst 1027, auf dem Konzil zu Frankfurt, soll das Faktum bekannt geworden sein (ut — claruit).

Auch innere Gründe sprechen für eine dem Wolfhere schuld zu gebende Entstellung, bezw. Erweiterung der ursprünglichen Thangmarschen Erzählung.

Bei Wolfhere fehlt zunächst die Stelle, daß Willigis ein öffentliches Sündenbekenntnis abgelegt habe. Das ist auffällig. Gerade in dieser Mitteilung berichtet Thangmar offenbar über

[1]) Boehmer, EB. Willig. S. 112.

einen tatsächlichen Vorgang. Es handelt sich um das öffentliche Sündenbekenntnis, das die geistlichen Würdenträger damals abzulegen pflegten, wenn es mit ihrem Leben bald zu Ende ging.[1]) In diesem Sinne paßt durchaus Thangmars Bemerkung, daß Willigis öffentlich bekannte, was er gegen Gott und die heilige Mutter Gottes gesündigt habe. Mit den folgenden Worten, die man schon auf den ersten Blick als ganz äußerlichen Anschluß erkennt, will Wolfhere den Glauben wecken, diese Sünden hätten in der „iniusta invasio parrochiae Gandesh." bestanden. Beachtet man die Thangmarsche Mitteilung, es sei dem Willigis nicht in den Sinn gekommen, wegen Gandersheim sich einer schweren Sünde schuldig zu bekennen, so ist die notwendige Schlußfolgerung die: Wolfhere hat die Bemerkung von der „iniusta invasio parr. G." selber hinzugefügt. Wenn er behauptet, Willigis habe erklärt, weder er noch irgendeiner seiner Nachfolger dürfe irgendein Recht auf G. haben, so soll damit der spätere Erzb. Aribo von vornherein ins Unrecht gesetzt werden.

Daß beim Abschluß seines Berichtes über den G. Streit auch von Thangmar die Sache so hingestellt wird, als habe sie für Hildesheim einen guten Ausgang genommen, ist ohne weiteres zu verstehen; ebenso kann man es begreiflich finden, wenn sich Willigis am Ende seines Lebens versöhnlicher zeigte. So mag es zutreffen, daß eine gewisse Versöhnung zustande kam. Jedenfalls aber geschah das nicht unter Preisgabe des Mainzer Rechtes.

Unter Willigis' unmittelbarem Nachfolger, dem EB. Erkanbald, einem Verwandten Bernwards, ist das Recht der Mainzer Kirche auf G. sicherlich nicht geltend gemacht worden. Bleibt aber ein selbst durch Gewalt oder Hinterlist angeeigneter Besitz während Jahr und Tag unangefochten, dann wird er, nach altdeutscher Rechtsordnung, als zur Investitur gehörig betrachtet.[2]) Wir dürfen also annehmen, daß wegen Ausbleibens eines Einspruchs von Mainzer Seite dem Hildesheimer Bischof die Gewere zufiel.

Aribo, als Nachfolger Erkanbalds, betrachtete als eine seiner wichtigsten Aufgaben die Zurückgewinnung des Rechtes seiner Kirche auf Gandersheim. Bei seiner Priesterweihe, die Bernward von Hildesheim vornahm, soll er diesem gegenüber den einst von Willigis angeblich geleisteten Verzicht auch seinerseits anerkannt haben. Aber ebensowenig wie Willigis hat auch Aribo einen Verzicht geleistet. Der überzeugendste Beweis hierfür ist die Tatsache, daß während der ganzen mehrjährigen Dauer

---

[1]) vgl. unten S. 52.
[2]) vgl. Heusler, Instit. I S. 37 ff.

des Streites mit Aribo die Hildesheimer sich niemals auf eine Verzichterklärung Aribos berufen;[1]) selbst Wolfhere berichtet nichts Derartiges.

Gleich von vornherein, bei seiner Weihe zum Bischof durch Ekkehard, den Vertreter Bernwards, erhebt Aribo gegen den Hildesheimer die Klage: „querimoniam super Gandenesh. temptavit". Von Gandersheim aus, wohin Sophie den Aribo eingeladen — das Kloster steht auch jetzt wieder auf der Seite des Mainzers —, wird Bernward die Klage zugestellt. Daß auf einer der nächsten Synoden darüber verhandelt worden wäre, hören wir nicht. Am Tage der durch Aribo vollzogenen Weihe Godehards zum Bischof von Hildesheim erneuert Aribo, wie das Gesetz verlangte,[2]) seine Klage. Jetzt, wo des Kaisers Günstling Godehard sein bischöfliches Amt antrat, war eine Erörterung der Klagesache von vornherein ausgeschlossen.

Nach vita post. (c. 16)[3]) nimmt Godehard seine Zuflucht zum Kaiser; „ab eo solummodo patrocinium in talibus quaerens".[4]) Der Kaiser ist also der einzige Schutz für Godehard; bei den Bischöfen fand dieser offenbar nicht die geringste Unterstützung, Wolfhere hätte das sonst gewiß nicht verschwiegen.

Schon auf Grund dessen, daß v. post. das Wichtigste, die Stellung der Bischöfe, richtig erkennen läßt, möchte man ihr auch in bezug auf die übrigen Mitteilungen den Vorzug geben. Aber auch durch den Inhalt des Berichtes selbst ist dies begründet. Mit Rücksicht auf das offensichtliche Einverständnis der Bischöfe mit Aribo macht der Kaiser dem Erzbischof gewiß nicht eine diesen öffentlich beleidigende Szene, wie sie v. prior, c. 25, schildert, so groß sein Ärger auch sein mochte (dissimulata cordis sui molestia, v. post.); wahrscheinlich ist, daß er, wie v. post. sagt, den Erzbischof samt dessen Mitbischöfen vertraulich zu sich gerufen und den neuen Konflikt friedlich beigelegt hat.[5])

Solange Kaiser Heinrich noch lebte, konnte Aribo auf einen Erfolg nicht rechnen. Es kommt hinzu, daß infolge seines Konfliktes mit dem Papste, ferner infolge der Vorbereitung und

---

[1]) Harttung, Z. Gesch. d. EB. Aribo, Monatsschr. IV S. 37.

[2]) Über den Ausdruck „Jahr u. Tag", Heusler, Instit. I S. 58.

[3]) Ein Vergleich mit Thangm. ist von jetzt an nicht mehr möglich. In erster Linie sind wir auf Wolfh. v. prior angewiesen. Viel weniger Stoff bietet leider seine im ganzen objektivere v. post., deren Abfassung längere Zeit nach Aribos Tode erfolgte. Auch die sogen. Contin. v. Bernw. enthält einige Mitteil. Ob auch für sie Wolfh. als Verf. in Betracht kommt, ist nicht ganz sicher; vgl. Dieterich, vita Bernw. in Neues Arch. Bd. 25.

[4]) V. prior c. 25, auch Contin. (S. S. XI, 166) lassen den Godeh. dem Aribo entgegentreten, als dieser mit dem Banne droht.

[5]) vgl. Dersch, 39 a. 1, die verschiedenen Ansichten hierüber.

Durchführung der Neuwahl eines Königs seine Energie ganz in Anspruch genommen wurde. Nachdem die Wahl glücklich vollzogen und nach Aribos Wunsch Konrad König geworden war, erfolgt sofort die Erneuerung der Klage wegen Gandersheim bei einer Zusammenkunft des neuen Königs mit Godehard in Hildesheim Anfang 1025. Eine offizielle Verhandlung der Sache in Hildesheim war von vornherein gar nicht in Aussicht genommen,[1]) sondern auf die in Hildesh. bestimmte Tagung („die condicta") zu Goslar verschoben worden. Hier wird beschlossen, wie die Continuatio meldet, es solle vorläufig keine der beiden Parteien, sondern Bischof Branthog v. Halberstadt, der sicherlich auf Aribos Seite stand,[2]) in Gandersheim bischöfl. Funktionen ausüben.

Godehard eilt nunmehr dem König und Aribo nach Gandersheim voraus, um, wie Wolfhere hervorhebt, als der rechtmäßige Bischof hier den König zu empfangen.[3]) Damit verstößt Godehard gegen den Beschluß von Goslar. Auf diese widerrechtliche Handlungsweise muß nachdrücklichst hingewiesen werden, weil Wolfhere mit Vorliebe Aribo als den bezeichnet, der im Gand. Streit sich unrechtmäßig benommen habe. Sehr begreiflich ist es, wenn der Erzbischof wegen Godehards Verhalten aufs tiefste gekränkt war, wie vita prior und die Contin. melden.[4]) Daß aber außer Aribo auch der König und die Mehrzahl der Teilnehmer am Goslarer Placitum, ferner auch die Insassen des Gandersh. Klosters über Godehards Vorgehen höchst ungehalten waren, verschweigt Wolfh. wohlweislich; aus seiner eigenen Darstellung aber läßt sich das erkennen. Mit Wissen und Willen des Königs und auch der übrigen wird Godehard von jeder Vornahme bischöflicher Handlungen ausgeschlossen, während nunmehr Aribo, zweifellos ebenso mit Wissen und Willen der Anwesenden, die bischöflichen Handlungen vornimmt: er zelebriert die Messe am Hauptaltar.[5]) Darin ist ausgesprochen, daß er als der rechtmäßige Bischof gilt.[6]) Darum sucht Wolfh. in seiner v. prior den Sachverhalt wieder mit den Worten zu verdrehen, Aribo habe zwar die Absicht gehabt, die Messe am Hauptaltar

---

[1]) V. pr. 26 meint, dem König habe in Hildesh. die Zeit z. Verhandl. gefehlt. Cont. (S. S. XI, 167), der König habe d. Sache hier nicht beendig. können noch wollen u. daher verschoben.

[2]) Er gehört zu den Weihn. 1023 in Bamberg unter Mitwirkung Aribos ernannten Bischöfen.

[3]) s. auch Lenssen S. 11.

[4]) V. pr. c. 26; Contin. S. S. XI, 167.

[5]) Die Contin. behauptet, daß er „praeparat se missas celebraturus".

[6]) Wolfh. weiß das selber nur zu gut. Wegen seiner Fälschungen aus diesem Grunde vgl. oben S. 37.

zu lesen, aber wieder davon Abstand genommen „sanctimonalium clericorumque eo loci commanentium studio impeditus“. Daß auch Godehard die Messe gelesen, kann man der vita prior — die Contin. weiß allerdings nichts davon — glauben. Allein schon aus ihrer Mitteilung, es sei „in sacello quodam secretiori“ geschehen, ergibt sich, daß Godehard in Gandersheim ganz in den Hintergrund gedrängt war. Wollte der König und seine Begleitung wirklich bei Godehard die Messe hören, dann ist es ganz ausgeschlossen, daß dieser durch den Erzb. vom Hauptaltar verdrängt und gezwungen werden konnte, in ein abseits gelegenes Kapellchen zu gehen, zumal wir aus der Contin. wissen, daß Godeh. beabsichtigte, am Hauptaltar die Messe zu feiern. Auch die ganze Situation — Godehard kommt, als der König und die übrigen ihre Gemächer aufsuchen, plötzlich auf den König zu und beklagt sich über seine Vertreibung vom Hauptaltar — paßt nur, wenn Godeh. das Ende des von Aribo „astante rege“ geleiteten Gottesdienstes[1]) abwarten muß, aber nicht, wenn der König dem Gottesdienste Godehards beiwohnt, wie Wolfh. sagt und ihm in der Regel nacherzählt wird.[2])

Godehard hat mit seiner Klage keinen Erfolg. Er wird auf das demnächst abzuhaltende Konzil von Grona, Anfang März 1025, verwiesen. Schon aus der Tatsache, daß der Hildesheimer klagt, ergibt sich, daß nunmehr dem Mainzer das Verfügungsrecht über das Kloster zusteht.[3]) Mit dem Bericht über das, was in Grona beschlossen worden sei, schließt die Continuatio. Schon damit ist ausgesprochen, daß sie den Beschluß notwendigerweise als für Hildesheim günstig hinstellen muß. Die Unrichtigkeit ihrer Meldung, wonach der König die Gandersheimer Parochie dem Godeh. aufs neue bestätigt, wird durch die Bemerkung der vita prior erwiesen, es sei dem Godeh. die Gewere auf so lange zugesprochen worden, bis sie ihm auf einer Generalsynode kanonisch rechtmäßig wieder genommen werde (c. 26). Wolfh. will die Contin. nicht Lügen strafen; andererseits aber zwingt ihn die Notwendigkeit, der wirklichen Lage einigermaßen Rechnung zu tragen, zum mindesten zu einer Einschränkung ihrer Behauptung: es sei zwar so, wie sie erzähle; nur sei der Beschluß kein definitiver gewesen. Soviel ist gewiß, daß in Grona keineswegs in rechtsmäßiger Weise dem Godehard die Investitur zugesprochen worden ist.[4]) Die Vorgänge in der nächsten Zeit bestätigen

[1]) So auch Lenssen 11.
[2]) So auch Dersch 41.
[3]) vgl. oben S. 37, a. 3.
[4]) Von einer „summa exultatio“ ist denn auch in der v. prior keine Rede; es heißt hier einfach: „regreditur ad propria“.

dies. Aribo läßt in Gandersh. eine nach Ablauf von 6 Wochen dortselbst abzuhaltende Synode ankündigen. Bei einer Zusammenkunft der beiden Bischöfe in Geizleden am Tage vor der Synode habe Aribo, nach Wolfheres Bericht, den Godehard aufgefordert, ihm nicht länger Widerstand zu leisten, denn Gandersh. gehöre zu seiner Diözese; nur unter der Bedingung wolle er auf die Abhaltung der Synode verzichten, daß sie beide Gandersh. vorläufig der Äbtissin Sophie überließen. Godehard sei nicht darauf eingegangen. Es ist recht auffällig, daß Godehard dem Ansinnen Aribos gegenüber sich nicht einfach auf sein ihm angeblich eben erst aufs neue verbrieftes Recht beruft. Mit welchem Widerstande er in Gandersheim zu kämpfen hatte, zeigt der Bericht Wolfheres über das Verhalten der Nonnen, und zwar, nach seiner Darstellung, der vornehmsten unter ihnen (v. pr. c. 29): „propriem antistitem antiquo illo more repudiantes quasi inferiorem contemserunt, ad Aribonem archiepiscopum tota animi intentione confugerunt ... domna Sophia id totum consentiente".[1])

[1]) Vorlage hierfür ist Thangm., v. Bernw. c. 17, wo er als Grund für die Ausstreuung des Gerüchtes, Bernward wolle unter Umständen mit Gewalt die Weihe der Gand. Kirche vornehmen, ausführt, daß die Nonnen „tota mente ad aeum confugerant, se atque locum eius tuitioni devoverant", und daß Sophie „assidue illi cohaerens et cohabitans, haec interdiu noctuque ambietat." Während Thangm. an alle Nonnen denkt, spricht Wolfh. nur von zweien; allerdings sind diese aus vornehmstem Geschlechte. Bedenkt man dies und ganz besonders, daß die Äbtissin das Benehmen der Nonnen durchaus (totum) billigt, dann blickt auch durch Wolfheres Darstellung die Tatsache, daß alle Klosterinsassen zum Erzb. halten. — Aus Wolfheres Worten den Vorwurf unsittlicher Beziehungen des Erzb. zu den Nonnen herzuleiten, wie Harttung, Mon. Schr. III, 20; IV, 29 tut, ist unzulässig. Jedenfalls ist bei Thangm. eine derartige Annahme ganz ausgeschlossen. Wolfh. käme auch mit sich selbst in Widerspruch, da er an anderer Stelle vom Erzb. als von einem „probabili etiam morum gravitate vere venerabilis" redet, v. post c. 17; vgl. Dersch 43 a. 2. — Nach Wolfh. (V. pr. c. 29) wurden die Nonnen von Aribo nach Mainz eingeladen. Sie folgten der Einladung mit Willen ihrer Äbtissin. Drei weitere Nonnen reisten ihr nach. Mit Einverständnis Aribos nahmen alle fünf zugleich in einem Kloster, dem Aribos Schwester Kunigunde vorstand, den Schleier. Gegen die Annahme einer ausgedehnten Verschwörung, als deren Folge Wolfh. die sogen. Flucht der Nonnen hinstellen möchte, spricht außer inneren Gründen auch ein äußerer Umstand. Die beiden angeblichen Rädelsführerinnen sind Töchter des Pfalzgr. Ezzo u. s. Gemahl. Mathilde, einer Schwester der Äbtiss. Sophie. Am 7. Nov. (Jbb. K. I, 112 a. 1) findet die Beerdigung Mathildens statt in Brauweiler. Es ist sehr wahrscheinl., daß die beiden Gand. Nonnen ihre Mutter vor deren Tode noch einmal sehen, zum mindesten bei ihrer Beisetzung zugegen sein wollten. Am 17. Okt. hält Aribo s. Synode ab. Die Annahme liegt nahe, daß die Nonnen gleich mit ihm abgereist sind. Sophie, als Schwester der Sterbenden, bezw. Toten, wird selbstverst. ihre Erlaubnis zur Reise gegeben haben. So läßt sich ungezwuugen die sogen. Einladung der Nonnen nach Mainz, von

Also auch hier wieder ist deutlich ausgesprochen, daß man im Kloster selbst den Hildesheimer als Diözesanbischof aufs entschiedenste zurückweist.

Aribo hält die angekündigte Synode ab. Wolfhere hatte bei Darstellung ihres Verlaufs seine und auch Thangmars Schilderung jener wichtigen Synode aus dem J. 1000 vor Augen,[1]) auf welcher Willigis durch eidliche Aussagen feststellen ließ, daß Gand. zur Mainzer Diözese gehört. Wolfh. sagt von dieser Synode wieder ganz allgemein: „religio adnullatur et ab omni prorsus iusticiae semita exorbitatur". Diese Bemerkung, zusammengehalten mit der anderen, Aribo habe „quasi legitime" sich die Parochie zugesprochen, führt zur Annahme, daß in gleicher Weise, wie einst Willigis, jetzt auch Aribo die Beweise für die Rechtmäßigkeit seines Besitzes der Investitur erbracht hat.

Auf einer Gegensynode[2]) erklärt Godehard alles, was Aribo auf seiner Synode getan, für nichtig. Bei seiner Schilderung des Verlaufs dieser Gegensynode benutzt Wolfh. als Vorlage den Bericht Thangmars über die Feier der Messe Bernwards am 14. 9. 1000, 8 Tage vor der November-Synode desselben Jahres. Auf Grund des Vergleichs beider Berichte darf man die Überzeugung aussprechen, daß auch im Jahre 1025 Godehard nur das „Volk" auf seiner Seite, die Nonnen und Kleriker aber gegen sich hatte, obwohl Wolfh. von diesen das Gegenteil behauptet.[3])

---

der Wolfh. spricht, erklären; auch s. Bemerkung würde in der Hauptsache zutreffen, die Nonnen — allerdings meint er hier die drei übrigen — hätten einen Besuch bei Verwandten vorgeschützt. Der Ausdruck „ipso conducente" deutet darauf hin, daß Aribo die Nonnen selbst in das Kloster geleitete; er würde nicht passen, wenn die Nonnen in Mainz selbst ins Kloster gekommen wären. Der „Kondukt", die Überführung der Nonnen, sicherlich nach Göß (vgl. Breßl., Jbb. K. I, 194), findet sehr wahrscheinlich von Augsburg aus statt. Von einem Schreiben Godeh. an Aribo bemerkt Wolfh., daß der „Metropolitanus tunc temporis, postquam eas monachico habitu mancipavit, domni regis commeatum insequens Alpes transmeavit". Daraus folgt 1. daß Göß gemeint ist; denn es liegt, wenn auch abseits, auf dem Wege, den der Zug nimmt; 2. daß Aribo die Nonnen hingebracht hat; 3. daß das Verlassen des Klosters Gand., die sogen. Flucht, gegen Ende 1025 erfolgt sein muß; denn der Aufbruch des Königs von Augsburg findet Febr. 1026 statt. Bei unserer Annahme ergibt sich als weitere Tatsache, daß auch der König von der Überführung der Nonnen nach Göß gewußt hat.

[1]) Die Ähnlichkeit des Berichtes über d. Gand. Syn. 1025 mit der v. 1000 ist so groß, daß man erstere fast für einen Abklatsch halten könnte. Es ist indessen zu bedenken, daß in jenen Zeiten Persönlichkeiten und Vorgänge mit Vorliebe nach Analogie früherer Beispiele geschildert werden.

[2]) Nicht am 21. Okt., wie Wolfh. berichtet, sondern am 21. Nov.; vgl. Exkurs.

[3]) Es zeigt sich auch hier wieder, wie Wolfh. seine Vorlage im Hildesh. Interesse direkt fälscht: Thangm. spricht nur von plebs, populus als Anhängern Bernwards. Die Nonnen sind ja wütend auf ihn; vgl. auch S. 46 a. 1.

Im Sept. 1026 hält Aribo, der mit anderen Bischöfen noch vor Konrad aus Italien zurückkehrt, in Seligenstadt eine Synode ab. Wolfh. will Glauben machen, daß Godeh. nur auf Drängen des Papstes, des Königs[1]) und auch der Mitbischöfe zur Teilnahme an den Verhandlungen über die ungerechten Forderungen Aribos zu bewegen gewesen sei. Damit soll wieder der Anschein erweckt werden, als sei Godehard der Beklagte und Aribo der Kläger gewesen. Die Bemerkung, Aribo habe den Godehard vorgeladen „iterum pro Gandesheim. parroechia inquietandum" spricht das direkt aus. Der Verlauf der Verhandlung erweist das Gegenteil als richtig. Als Beklagter hatte Aribo sein Recht zu erweisen. Er beschließt, durch Eid von 100 Priestern und mehr als 300 Laien das Gand. Gebiet als zu seiner Diözese gehörig nachweisen zu lassen. Godehard erhebt dagegen Einspruch und bittet die Synode, zu entscheiden, „si ullum cuiuslibet multitudinis cleri plebisque testimonium in his liceret accipi". Die Wirkung ist nun nicht etwa, wie man nach Wolfhere erwarten müßte, daß Aribo sofort durch die Bischöfe auf das Unzulässige eines solchen Vorgehens hingewiesen wird. Die Bischöfe fürchten „certe", meint Wolfhere, den Erzb. vor den Kopf zu stoßen. Viel wahrscheinlicher aber ist, daß sie gegen eine eidliche Zeugnisabgabe der Priester und Laien ebensowenig etwas einzuwenden hatten, als im Jahre 1000 die damaligen Bischöfe dem Willigis gegenüber.[2])

Godehards Klage hatte keinen Erfolg. Dem Aribo verblieb die Investitur; denn Wolfheres Schlußbemerkung (v. pr. c. 30), daß „ab eo concilio" Godehard die Investitur behauptete, kann über den wahren Sachverhalt nicht mehr hinwegtäuschen.[3])

Aus seinem Berichte über die nächste Synode, zu Frankfurt 1027,[4]) ergibt sich deutlich, daß Godeh. der Kläger ist, ihm also nicht die Gewere zusteht. Wolfhere schreibt: „Sed et haec

---

[1]) Über diese Fälschung vgl. Dersch 45 a. 1.

[2]) vgl. oben S. 38. Wenn Brun v. Augsburg für Godeh. u. Werner v. Straßburg für Aribo spricht, darf man daraus nicht einen persönlichen Gegensatz Bruns zu Aribo herleiten, wie in der Regel geschieht. Es handelt sich doch sicherlich um nichts anderes, als das auch heute noch bestehende Verfahren, daß jede Partei sich einen Sachwalter wählte. Unsere Annahme ist um so mehr gerechtfertigt, als Werner u. Brun die beiden ältesten Suffragane waren. — Wegen der zulässigen Vertretung der beiden durch „Procuratoren" vgl. Wetzer u. Welte, Art. Prozeß; Anciennität der Bischöfe: Werner, Brun, Eberhard v. Bamberg.

[3]) Das Ergebnis der Verhandl. bezeichnet Wolfh. wieder mit den nichtssagenden Worten: „pluribus aptis ineptis congestis, quae hic inserere cassum vidibatur".

[4]) Der Verlauf der Synode wird ganz ausführlich geschildert v. prior c. 31 ff.

cum aliis quae ex parte nostra ad sinodum habebantur, usque in crastinum reconciliandi gratia protelatur". Das heißt: auch die Klage wegen der Nonnen — darauf bezieht sich das „haec" — wurde, wie das Übrige von Hildesheim vor die Synode Gebrachte in der Hoffnung auf Versöhnung bis zum nächsten Tag verschoben. Aus Wolfheres weiterer Darstellung geht hervor, daß am nächsten Tage über die Gandersheimer Angelegenheit verhandelt und dabei eine Versöhnung angestrebt wurde. Damit ist erwiesen, daß Hildesheim anklagt.

Mit seiner in der Einleitung des Berichtes aufs neue abgegebenen ausdrücklichen Versicherung, daß „iterum senior noster de sepe dicto negotio rhetorizaturus (um sich zu verantworten) invitatur", kehrt also Wolfh. abermals den wahren Sachverhalt ins gerade Gegenteil um.

Nach Godehards Darlegungen, berichtet Wolfhere, ziehen sich Aribo und die Bischöfe zu gemeinsamer Aussprache zurück. — Godeh. und der Kaiser nehmen nicht daran teil. — Darauf wird Godehard vor die Bischöfe zitiert und „utque aut reconciliationi consentiret, aut metropolitano inducias pro velle concederet ab omnibus petebatur". Daraus ergibt sich, daß die entscheidenden Personen, nämlich die beratenden und urteilenden Bischöfe, in ihrer Gesamtheit die Forderung unterstützen, welche Aribo bei der gemeinsamen Beratung, nach Wolfheres eigenen Worten, gestellt hat. Unter den Bischöfen herrscht also Einstimmigkeit der Ansichten.[1]) Godeh. macht seine Entschließung von der Stellungnahme der Seinigen abhängig; diese bestehen auf einem Synodalurteil. Im Fortgang der Verhandlungen erklärt Werner v. Straßb., daß das Zeugnis auch nur zweier Bischöfe über das von Klerikern und Laien gehe;[2]) eine Reihe von Bischöfen sagt auf ergangene Aufforderung hin aus, sie hätten gesehen und gehört, daß Willigis einst unter Überreichung seines Bischofsstabes dem Bernward die Gand. Parochie überlassen habe. Auf Grund dieser Aussage sei das Urteil gefällt worden, daß der Hildesheimer „sua renovata possessione ... suaeque vestiturae proprietate firmiter ... perfrui, donec ... sinodaliter demeretur".

---

[1]) Wenn Wolfh. gleich darauf behauptet, unter den Primaten sei ein gewaltiges Lachen entstanden, als Aribo den Godeh. fußfällig um Aufschub gebeten, dann kann man ermessen, wie es mit seiner Wahrheitsliebe bestellt ist.

[2]) Im Grunde genommen ist damit etwas Selbstverständliches gesagt: Bischöfl. Zeugnisse haben höheren Wert als Kleriker- oder gar Laienzeugnisse; nicht aber ist damit, auch nicht in der Frankf. Entscheidung, ausgesprochen, daß Zeugnisse von Klerikern u. Laien neben denen von Bischöfen überhaupt nicht in Betracht kommen könnten.

Daß einst dem Hildesheimer das Recht auf Gand. zugesprochen und sogar von Willigis selber zugestanden worden sei, trifft nicht zu.[1]) Unmöglich konnten also auch im J. 1027 die Bischöfe so, wie Wolfhere berichtet, ausgesagt haben. Mit dieser Feststellung ist aber auch die Unmöglichkeit des angebl. Frankfurter Synodalurteils erwiesen. Es wird vielmehr, da eine Versöhnung nicht zustande kam, Vertagung beschlossen.

Nach vita post. (c. 23) hält Aribo 1028 eine Synode in Geizlede ab.[2]) Er hatte keine Veranlassung, von sich aus die Gandersh. Frage aufzurollen. Das geschah auch hier wieder von Hildesh. Seite, das diesmal durch Godehards Dekan Tadilo vertreten war. Dieser soll den Erzb. daran erinnert haben, daß in Frankfurt eine definitive Entscheidung getroffen worden sei.[3]) Von Mainzer Seite habe man eine ganze Reihe von Beweisen vorgebracht. Aus dieser Tatsache, zusammengehalten mit der anderen, daß Godeh. auf der Synode Einspruch erheben läßt, geht hervor, daß auch jetzt noch, nach dem Tag von Frankfurt. Aribo im tatsächlichen Genuß des Investiturrechtes ist. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt.

Die Schlußsynode findet im Okt. 1028 in Pöhlde statt.[4]) Wolfh. läßt den Godehard und noch eine andere hervorragende Persönlichkeit, Propst Wigger, feierlich erklären — im krassesten Widerspruch zu seiner Bemerkung kurz vorher[5]) —, das Gand. Territorium sei in Frankfurt „perpetuo terminatum". Von beiden Seiten werden Beweise vorgebracht. Was Wolfh. in seiner v. prior über die Pöhlder Synode mitteilt, genügt, um zu erkennen, daß auch hier Godehards Bemühen, dem Aribo das Investiturrecht zu entreißen, vergeblich war.[6]) Die Pöhlder Entscheidung ist gleichbedeutend mit der endgültigen Abweisung der Godehardschen Ansprüche; das geht schon aus Wolfh. Bemerkung hervor: „diutius non valens resistere (Godeh.)". Das Urteil, gefällt vom Kaiser „cum ceteris primatibus", findet denn auch nicht die Billigung der Berater Godehards. Wolfh. formuliert es dahin, daß „domno Godehardo ipsum Gandesheimensem locum honoris

---

[1]) Vgl. oben S. 41.

[2]) V. pr. erwähnt die Synode gar nicht, obwohl nach v. post. auch in Geizlede über die Gand. Sache verhandelt wurde. Vielleicht ist der Grund hierfür, daß Godeh. selber nicht anwesend war u. ein Beschluß auch nicht gefaßt wurde.

[3]) Eine definitive Entsch. fand gar nicht statt.

[4]) Auch hier behauptet Wolfh. wieder: „archiepiscopus more solito querimoniam temptavit".

[5]) vgl. das Urteil der Frankf. Synode, oben S. 49.

[6]) v. post. geht auf das Urteil gar nicht ein. Vgl. wegen des endl. Ausgangs des Streites auch Hüffer, Übersetzung Wolfh., Einleitung XIX.

causa praeponi, circumiacentes vero villulas inter eos conciliandi gratia dividi". Der Bedeutung seines „honoris causa" ist sich Wolfhere wohl bewußt.[1]) Es scheint fast, als habe er damit nur die Ehre Hildesheims retten wollen.

„Conciliandi gratia" teilen sich Aribo und Godehard in die umliegenden Orte. Das ist um so glaubwürdiger, als ja schon in Frankfurt eine Versöhnung herbeizuführen versucht ward. Wie damals, so ist es sicherlich auch jetzt wieder Aribo, der zu einer Versöhnung bereit ist. Wie Godehard keinen rechtlichen Anspruch auf die Leitung des Klosters hatte, so auch keinen rechtlichen Anspruch auf die ihm zuerteilten Orte in der Umgebung des Klosters. Um des Friedens willen hat sich Aribo mit der Teilung einverstanden erklärt. Dabei mag er auch von der Erwägung ausgegangen sein, daß ein Teil des Gand. Gebietes offenbar mehr zu Hildesheim als zu Mainz hielt.[2]) Diesem Umstand trägt der Spruch von Pöhlde Rechnung. Er ist ein definitiver. Wolfh. schließt seinen Bericht mit den Worten: „Metropolitanus hoc audito ... super hoc ulterius prosequi penitus desivit." Aribo hatte in der Tat nach dem Erfolg von Pöhlde erst recht keinen Grund, seinerseits Klage zu führen.

Alles, was Wolfh. noch weiter über Auseinandersetzungen zwischen Aribo und Godehard — Pfingsten 1030 in Merseburg und Weihnachten 1030 in Paderborn — sagt, ändert das Urteil über das Ergebnis der Pöhlder Synode nicht mehr. Das ist um so mehr zu beachten, weil Wolfh. nun zum Schluß seiner Darstellung sich wieder bemüht, den Glauben zu erwecken, als sei Godehard aus dem Streit als Sieger hervorgegangen, Aribo aber völlig unterlegen, ja als habe letzterer sein Unrecht eingesehen und freiwillig auf das Recht seiner Kirche verzichtet. Bei Wolfh. Erzählung von einer Aussöhnung und den angeblichen Erklärungen Aribos[3]) wird man daran erinnert, daß er das gleiche von Willigis berichtet.[4])

Gleich der Mitteilung Wolfheres, daß eine Versöhnung zwischen Aribo und Godehard zustande kam, kann auch derjenigen von einem öffentlichen Sündenbekenntnis etwas Wahres zugrunde liegen. Allein, wie einst bei Willigis,[5]) so handelt sich's auch

---

[1]) vgl. oben S. 37.

[2]) Wir konnten mehrfach feststellen, daß das „Volk" (populus, plebs) auf Godeh. bezw. Bernw. Seite stand; vgl. z. B. oben S. 39.

[3]) „se in Gandesh. parroechiae repeticione pro parte ignoranter errasse, pro parte maligniter fatebatur peccasse, sibique hoc indulgere deposcens" (v. pr. c. 36); „omnem fraternam satisfactionem et de praeterita lite perpetuam taciturnitatem."

[4]) vgl. oben S. 40.

[5]) vgl. oben S. 42.

jetzt bei Aribo keinesfalls um das Bekenntnis von Sünden, die in der Behauptung seines Anspruches auf Gandersheim bestanden, sondern vielmehr nur um das Bekenntnis, welches Kleriker und Mönche öffentlich ablegten, wenn sie das Ende ihres Lebens nicht mehr allzu ferne glaubten.[1]) Unsere Annahme findet ihre Stütze in Wolfheres Mitteilung, mit der er in der vita post. den Bericht über den Verlauf des Gandersh. Streites schließt: Gelegentlich der Weihnachtsfeier in Paderborn 1030 hält Aribo beim Gottesdienste eine öffentliche Ansprache (Predigt), erbittet vom Kaiser und den Bischöfen die Erlaubnis, nach Rom gehen zu dürfen, „simulque a clero et populo indulgentiam sibi a Deo impetrari postulavit". Die Annales Hildesh. 1031 treffen durchaus das Richtige, wenn sie berichten, daß Aribo causa orationis[2]) Romam adiit. Wenn es möglich war, wallfahrtete man einmal an eine besonders heilige Stätte. Als solche galt neben Jerusalem auch Rom, der Apostelgräber wegen. Aribos Romreise hat nichts mit seinem früheren Kampf gegen Benedikt VIII. zu tun. Breßlau findet in Aribos Entschluß, nach Rom zu pilgern, etwas Überraschendes.[3]) Kan. 16 u. 18. der Seligenst. Beschlüsse sprechen von Wallfahrten zu dem Zweck einer vom Papst zu vollziehenden Absolution von Sündenstrafen mit Umgehung des zuständigen Bischofs. Bei Aribo aber handelt es sich weder um eine ihm in der Heimat auferlegte Buße oder Strafe, noch um den Wunsch, vom Papste Absolution zu erlangen, sondern lediglich um das Verlangen, an besonders heiliger Stätte, den Apostelgräbern, um des Heiles seiner Seele willen zu beten. Die Sorge um das künftige Seelenheil macht sich ja in besonders hohem Maße gegen Ende des Lebens bemerkbar. Eine indirekte Bestätigung unserer Behauptung, daß auch bei Aribos Reise diese Sorge bestimmend war, ist die Kunde, er sei auf einer Pilgerfahrt — wie es heißt, während der Heimreise — auf italienischem Boden gestorben.

---

[1]) vgl. z. B. Ekk. Cas. S. G. c. 27 u. 125.

[2]) Herm. v. Reich. sagt: „orandi causa". — „Orationis causa" geschahen die Wallfahrten; vgl. z. B. Confraternitatum syngraphae Syngall. (Mon. Germ. Confr., ed. Piper, S. 138.)

[3]) „Der Mann, der einst vor 7 Jahren zu Seligenst. mit solcher Geringschätzung von den Wallfahrten nach Rom und ihrer Wirkung gesprochen hatte, wollte nun selbst die Pilgerfahrt zu den Schwellen der Apostel antreten"; vgl. Breßl., Jbb. K., I. S. 305 u. a. 1.

2. Der Erwerb des Dodicoschen Grafschaftsgebietes; Verkehr in jener Gegend.

Der Erwerb der Diözesanrechte über Gandersheim war zwar zum einen Teil nur die Zurückgewinnung alter Rechte und damit alter Einkünfte — der Zehnte mußte geleistet werden —, da ja schon Willigis sie besaß; zum andern war es doch auch eine Neuerwerbung. Gandersheim war inzwischen um vieles reicher geworden: kurz vor Aribos Amtsantritt hatte es eine bedeutende Grafschaft erworben (23. Juli 1021).[1]) Die Zunahme des materiellen Wohlstandes des Klosters bedeutete indirekt auch eine Zunahme der materiellen Einkünfte der Mainzer Diözese.

Eine vollständige Neuerwerbung aber war die Erlangung der ausgedehnten Grafschaft Dodicos, sehr wahrscheinlich 1025 oder noch 1024. Die Erwerbung dieser Grafschaft ist zweifellos der Lohn für Aribos Bemühungen um das Zustandekommen der Wahl Konrads zum König.[2])

Die Grafschaft erstreckte sich über mehrere Gaue; die Hauptmasse lag im Hessengau. Bedenkt man, was für einen Zuwachs an Zöllen, Vasallendiensten der neu gewonnenen Lehensleute, Naturaleinnahmen der Fronhöfe, gewissen Hoheitsrechten mit ihren finanziellen Erträgnissen (Gerichtsgefällen usw.)[3]) der Erwerb eines so großen, von Wasserstraßen[4]) — Diemel, Unterlauf der Fulda bis zu deren Zusammenfluß mit der Werra — durchzogenen bezw. begrenzten Gebietes brachte; ferner, daß in dem Gebiete einige ausgedehnte Forste — Reinershäuser- und Reinhardswald — vorhanden waren, die Gelegenheit zum Anbau und zur Besiedelung also sehr günstig war,[5]) dann erkennt man, welch gewaltige wirtschaftliche Bedeutung der Erwerb der Dodicoschen Grafschaft für die Mainzer Diözese hatte. Es kommt hinzu, daß in jener Gegend gerade zur Zeit Aribos offenbar ein wichtiger Aufschwung des Verkehrs stattfand. Wir dürfen das aus einer Reihe von kurz vor Aribos Regierungsantritt dem Kloster Kaufungen gemachten Schenkungen an Besitz und verschiedenen Gerechtsamen entnehmen. Eine Anzahl Märkte wird errichtet.[6]) Dies setzt zwar einen schon ziemlich lebhaften Verkehr voraus;

---

[1]) St. R. K. 1763.
[2]) vgl. Breßl., Jbb. K., I, 14 u. a. 2; Müller, EB. Aribo S. 40.
[3]) vgl. Hch. Boehmer, EB. Willigis S. 119.
[4]) vgl. über deren Bedeutung Breßl., Jbb. K., II, 198.
[5]) Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1 S. 148; auch L., Deutsche Gesch. III² S. 53ff.
[6]) Kauf. UB. N. 9ff; vgl. auch Jbb. Hchs. II., II, 76.

doch wird auch umgekehrt durch diese Märkte Handel und Verkehr kräftig gehoben.[1]) Die Schenkungen an Kaufungen sind aber nicht nur ein Fingerzeig dafür, daß in der dortigen Gegend reges Leben herrscht — Kaufungen liegt an der uralten Heer- und Handelsstraße, die von Leipzig kommt —, sie bedeuten auch direkt einen materiellen Gewinn für Mainz: je bedeutendere Einnahmen Kaufungen hatte, desto mehr hatte auch Mainz, da Kaufungen an Mainz zehnten mußte. Dieser Zehnte ist wahrscheinlich erst unter Aribos Nachfolger Bardo abgelöst worden.[2])

Auch das Dodicosche Grafschaftsgebiet hatte zweifellos teil an dem zu Aribos Zeit in der Kaufunger Gegend immer lebhafter sich gestaltenden Verkehr. Aribo erntete nicht bloß die Früchte dieses Verkehrs, er trug auch selbst zu dessen Steigerung bei. Es geschah dies durch die Einrichtung eines geregelten Heimerad-Kultes. Aribo hatte über dem Grabe dieses Heiligen, auf dem Hasunger Berg, eine Kapelle (sacellum) errichtet.[3]) Die Stille und Einsamkeit, welche den lebenden Heimerad umgab,[4]) wurde mit Hilfe des angeblich wunderbare Heilungen wirkenden toten Heiligen im höchsten Grade belebt. Aus dem ganzen Reiche strömten sie herbei, hoch und niedrig; denn weit und breit war der Berg bekannt und berühmt. Der Ort wurde „frequentiert" mit „largissimis oblationibus et elemosinis". Das war nicht etwa nur zur Zeit des EB. Siegfried von Mainz so, der solches in seiner Urkunde von 1074 (bezw. 1082) berichtet; denn ausdrücklich hebt er hervor, daß es auch unter seinen Vorgängern schon so war.[5]) Mag es zu Aribos Zeit auch noch nicht in demselben Maße der Fall gewesen sein, da die Bedeutung des Ortes zweifellos seit der Gründung des Bethauses immer mehr stieg, jedenfalls hat Aribo durch seine Gründung das von EB. Siegfried geschilderte Blühen des Kultes vorbereitet. Der Unterhalt für die den Kultus besorgenden Kleriker machte für Aribo keine großen Aufwendungen nötig. Neben den reichlichen Opfern, welche die Wallfahrer spendeten, bot die Gegend alles zum Leben Notwendige in Fülle dar; sie war besonders reich an Wild und Fischen.[6])

---

[1]) vgl. Uhlirz in MJÖG. 15 S. 507.

[2]) Jbb. Hchs. II, II 77.

[3]) Ein Kloster ist erst unter EB. Siegfried daraus gemacht worden.

[4]) „Das 9.—11. Jh. ist in Deutschl. d. Zeitalter der Klausner;" Lampr., Deutsche Gesch. ² II, 203.

[5]) „Prefatus itaque locus (Has. Berg) .. frequentaretur tam nostris quam predecessorum nostrorum temporibus", Urk. 1074 (Schrader, d. älteren Dynasten I, 1832).

[6]) vgl. Winkelmann, Beschreib. d. Fürstentümer Hessen u. Hersfeld (1711) S. 30.

Die meisten der zur Heimeradskapelle wallfahrtenden Scharen mußten eine große Strecke durch Dodicosches Grafschaftsgebiet. Hasungen grenzte unmittelbar an die Grafschaft; es gehörte möglicherweise noch zu ihr.[1]) Auf jeden Fall hatte Meinwerk das an Hasungen angrenzende Gebiet auf eine weite Strecke hin im Besitz. Durch den Übergang der Grafschaft an Aribo wurde dieser die lästige und seinen Einkünften Abbruch tuende Nachbarschaft Meinwerks los.

Eine Bestätigung unserer Annahme, daß zur Zeit Aribos in der Gegend von Hasungen, im Thüringer- und dem sich unmittelbar anschließenden Hessenlande Handel und Verkehr mächtig emporblüten, ist die Tatsache, daß die ersten Münzen der Mainzer Erzbischöfe in jener Zeit in Erfurt erscheinen. Sie tragen Aribos Bildnis und Namen.[2])

Gewiß trifft, was Breßlau im allgemeinen von dem unter Konrad sich entwickelnden lebhaften Geldverkehr sagt, im besonderen auch für die thüring.-hessische Gegend zu. Es sei nicht anders denkbar, als daß der gewaltigen Vermehrung des Geldumlaufs auch eine beträchtliche Zunahme des Handelsverkehrs entsprach.[3]) Aribo förderte also durch die Prägung von Münzen Handel und Verkehr.

---

[1]) An diese Möglichkeit darf man um so eher denken, als jetzt nachgewies. ist, daß man nicht zw. einem fränk. u. sächs. Hessengau unterscheiden, sondern nur von einem Hessengau mit fränk. u. sächs. Bevölkerung reden darf. Hasungen wird in d. Regel als im fränk., die Grafsch. Dodicos als im sächs. Hessengau gelegen bezeichnet. Daß Hasungen Grenzort war u. als solcher fränk. u. sächs. Bevölkerung hatte, geht auch daraus hervor, daß noch heute dortselbst die Sprache durchgängig platt (sächs.), die Bauart der Häuser aber fränkisch ist (Mitt. d. Herrn Dr. Giese, Oberhausen, der diese Frage eingehend untersucht hat). — Wie kam man dazu, Hasungen dem fränk. Hessengau zuzuweisen? Nach späteren Nachrichten zählt es zum Archidiakonat bezw. Archipresbyterat Fritzlar. Es besteht nun die Auffassung, die Grenzen der Archidiakonate seien mit denen der Gaue stets zusammengefallen. So oft dies auch der Fall gewesen sein mag, es ist damit nicht gesagt, daß es i m m e r so gewesen ist. Hilling (Bischöfl. Banngewalt, Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 80) wendet sich gegen Böttger, der in der Aufstellung der Gaugrenzen, auf Grund des genannten Satzes, die Grenzen weit überschritten habe (vgl. über Böttger auch Krusch in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1897 S. 244). Hilling weist nachdrücklich darauf hin, daß selbst an denjenigen Orten, dies ich durch den größten Konservativismus auszeichneten, Veränderungen in den Archidiakonatsgrenzen nachzuweisen sind. Vgl. wegen dieser Fragen K. Wenck, z. Gesch. d. Hessengaus (Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde N. F. 26).

[2]) Es ist möglich, daß schon unter Willigis in der Mainzer Münzstätte erzbischöfl. Münzen geschlag. wurden; ganz sicher ist es nicht. Die ersten sicheren sind Erfurter Münzen; Dannenberg, Münzwesen I, 334.

[3]) vgl. Breßl., Jbb. K. II, 381.

Was das Recht, eigene Münzen zu prägen, gerade für einen Platz wie Erfurt bedeutet, wird klar, wenn man sich die hohe Bedeutung dieser Stadt als Handelsplatz vergegenwärtigt. Sie war der Mittelpunkt und gewissermaßen Stapelplatz zwischen Ober- und Niederdeutschland. Als Handelsplatz hatte sie den Straßenzwang aller durch Thüringen geführten Waren; sie wurde mithin der Sitz des thüring. Geleites aller Güter, welche aus den deutschen Seestädten nach Bayern und Schwaben, dann von Leipzig und aus der Mark nach Franken, den Rheingegenden und den Niederlanden geführt wurden.[1]) Da nun in damaliger Zeit die Münzen nur in einem bestimmten kleinen Bezirke Geltung hatten (mit Ausnahme der königl. Pfennige), so mußten die Münzen oft umgewechselt werden; das geschah zum Vorteil des Münzherrn.[2]) Natürlich brachte das Münzrecht auch noch andere Vorteile: Prägegeld usw., was alles in die Kasse des Münzherrn floß. Die Einkünfte aus der Münze kamen dem münzberechtigten Bischofe zu; das war der Kern des verliehenen Münzrechtes.[3])

Bedenkt man, daß mit der Steigerung des Verkehrs auch eine Steigerung des Wohlstandes verbunden ist, dann darf man neben dem immer lebhafter sich gestaltenden Handelsverkehr auch des Verkehrs nicht vergessen, der aus Anlaß kirchlicher Veranstaltungen erfolgte. Das waren aber neben den Pilgerfahrten zu bekannten Wallfahrtsorten (z. B. zum Grabe Heimerads) insbesondere auch die öfters stattfindenden Synoden. Es steht fest, daß eine Hauptsorge Aribos die war, regelmäßig Synoden abzuhalten. Auch in dieser Beziehung kommt also Aribo das Verdienst zu, für die Hebung des Verkehrs und damit die Mehrung des Wohlstandes seiner Diözese gesorgt zu haben.

---

[1]) So wörtl. Leitzmann, Das Münzwesen u. d. Münzen Erfurts (1864) S. 4.
[2]) vgl. Koehnes Zeitschr. für Münz-, Siegel- u. Wappenkunde Jg. III (1843) S. 172.
[3]) Dannenberg, Münzwesen II, 512.

Schluß.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchungen kurz zusammen.

Der Standpunkt der lothringischen, durchweg kluniazensisch gesinnten Gegenpartei bei der Wahl Konrads spiegelt sich bei Ademar und Rodulfus Glaber wieder. Des weiteren auch in Wipos Mitteilung, daß Konrads Gemahlin Gisela infolge der „invidia" gewisser Leute erst einige Tage später gekrönt worden sei. Unmöglich kann die Abneigung oder gar der „Neid" und die „Mißgunst" Aribos die Veranlassung zum Aufschub der Krönung gewesen sein. Aufschub und nachträgliche Krönung durch Erzb. Piligrim stellt sich vielmehr als ein Akt politischer Klugheit dar. Um diesen Preis hat Piligrim — und nach ihm die lothring. Gegenpartei — der Wahl Konrads zugestimmt. Im Volke mag man die Verzögerung auf die „invidia", d. h. auf das „Gerede" über die Person Giselas wegen ihrer kirchlich anstößigen Ehe, zurückgeführt haben. Während Konrad aus politischen Gründen immer mehr die kluniazens. Bestrebungen förderte, namentlich seit seiner Kaiserkrönung, erblickte Aribo nach wie vor in den Kluniazensern die Feinde der nationalen bezw. provinzialen Selbständigkeit. Der Gegensatz zwischen ihm und Konrad mußte aus diesem Grunde immer größer werden. Aribos Abneigung gegen die kluniaz. Bestrebungen lag in einer Linie mit seinem Widerstande gegen die Herrschaftsansprüche des Papsttums. Dieser Widerstand war ein prinzipieller, wenn er auch von Aribo und seinen Suffraganen nicht in direkten Worten ausgesprochen wurde. Kanon 16 u. 18 der Seligenstädter Beschlüsse lassen das Prinzipielle des Gegensatzes ebenso erkennen wie die Ausführungen im sog. Suffraganbrief, als dessen Verfasser wir Aribo selbst erkannten. Für Aribo war der Papst nur „primus inter pares". Die Ansprüche Roms, seine Oberhoheit über die einzelnen Provinzialkirchen auch in Jurisdiktionsangelegenheiten geltend zu machen, wurden von Aribo entschieden zurückgewiesen. Die Einheit der Kirche im Glauben konnte dabei recht wohl auch für ihn bestehen bleiben. Der

Entziehung des Palliums durch den Papst wurde von Aribo und seinen Suffraganen große Bedeutung beigemessen; der Suffraganbrief beweist dies. Mit der Maßregelung Aribos stand im inneren Zusammenhang die Auszeichnung Piligrims durch den Papst.

Aus der Kritik der Thangmarschen und insbesondere Wolfhereschen Darstellung des Gandersheimer Streites ergibt sich in sachlicher Beziehung, daß gleich Willigis auch Aribo vollkommen erreichte, was er wollte. Der Gand. Streit konnte keinesfalls schuld sein an dem Sinken des Einflusses Aribos bei Konrad oder auch bei den Suffraganen des Metropoliten. In Ansehung der Persönlichkeit Aribos erkennt man, daß man sich zur Zeichnung des Charakters des Erzbischofs nicht auf die Urteile des wiederholt direkt fälschenden Wolfhere stützen darf. Es zeigt sich mehrfach, daß nicht Aribo der unrechtmäßig handelnde, starrköpfige, dem Frieden und der Versöhnung abgeneigte Mensch war, sondern viel eher Wolfheres Held, Godehard. Aribo besaß diejenigen vier Tugenden, welche nach der Auffassung der mittelalterlichen Liturgiker durch die vier Kreuze auf dem erzbischöflichen Pallium symbolisiert wurden[1]: Gerechtigkeit, Starkmut, Klugheit und Mäßigung. „Justitia“ im mittelalterlichen Sinne[2] ist das Kennzeichen eines weltl. oder geistl. Herrschers, der ohne Selbstsucht und Überhebung seine Herrschaft ausübt. Der Schluß des Suffraganbriefes redet in dieser Beziehung eine deutliche Sprache. Starken Mutes und energisch wahrte Aribo seine Rechte gegenüber jedermann, selbst Kaiser und Papst nicht ausgenommen. Dabei war er doch immer milde in der Form. Neben seinen Ausführungen im Suffraganbrief dem Papste gegenüber beweisen dies seine Äußerungen über Kaiser Heinrich im Schreiben an Aribos Gönnerin, die Kaiserin Kunigunde. Zugleich spricht daraus eine große Klugheit und Mäßigung. Eine Eigenschaft, die Aribo in hohem Grade besaß, ist in seinen eigenen Worten ausgedrückt, wenn er in seinem Briefe an die Wormser meint: „si opportunum fuerit“, wolle er zur Weihe des neuen Bischofs Azecho, der ohne sein Zutun von Konrad eingesetzt worden war, kommen. Aribo war Opportunist; er bestand nicht hartnäckig auf etwas, sondern war zu Konzessionen bereit, falls er auf diese Weise doch in der Hauptsache seine Zwecke erreichte. Bei der Wahl Konrads und noch zuletzt beim Abschluß des Gandersheimer Streites zeigte sich dies sehr deutlich.

---

[1]) vgl. Kleinschmidt, Ursprung des Palliums, in Katholik I, 1900, S. 208.

[2]) vgl. E. Bernheim, Politische Begriffe des Mittelalters S. 6ff., in Deutsche Zeitschr. f. G. W. N. F. 1. Jg. 1896/97.

Durch die Zurückgewinnung des Diözesanrechtes über das Kloster Gandersheim und vor allem durch die Neuerwerbung der großen Grafschaft Dodicos hat Aribo sich große Verdienste um die Hebung der materiellen Einkünfte seiner Diözese erworben.

Exkurs.

Das Datum der Gegensynode Godehards in Gandersheim im Jahre 1025.[1])

Nach Wolfheres Darstellung in seiner vita God. prior, c. 27 u. 28, sendet Aribo, unzufrieden mit der Gronaer Tagung, einen Boten nach Gandersheim, damit er eine nach 6 Wochen dort abzuhaltende Synode im Kloster ankündige. Godehard erfährt davon und beschließt, mit Aribo in Geizlede zusammenzutreffen, um ihn, wenn möglich, zum Verzicht auf die Abhaltung der Synode zu bewegen. Aribo übernachtet in Geizlede; „posteriori die quae erat 17. Kal. Nov., also der 16. Oktober,[2]) verhandelt Godehard in Geizlede mit Aribo. Es kommt aber zu keiner Einigung. Aribo begibt sich nach Gandersheim und hält seine Synode ab. Hierauf schickt Godehard Boten an Konrad nach Worms, wo der König damals gerade weilt. Godehard erhält als Antwort vom König die Aufforderung, nur fest auf seinem Rechte zu bestehen. Im Vertrauen auf diese Antwort geht Godehard nach Gandersheim und hält am 21. Oktober seine Gegensynode ab.

J. v. Pflugk-Harttung und auch Breßlau weisen mit Recht darauf hin, daß sich die Vorgänge nicht so, wie Wolfhere berichtet, abgespielt haben können. Bei dem Zwischenraum von nur wenigen Tagen bleibt keine Zeit für die Gesandtschaft an den König und wieder zurück. In Wolfheres Bericht muß also ein Fehler stecken. Harttung nimmt einen Schreibfehler Wolfheres an. Die Begegnung in Geizlede sei nicht 17. Kal. Nov., sondern schon 17. Kal. Apr. gewesen. Breßlau weist Harttungs Annahme aus einer Reihe von Gründen als irrig zurück. Nach Breßlau steckt der Irrtum Wolfheres in dem Bericht über die Absendung der Gesandtschaft an den König. Diese müsse nämlich schon anfangs September erfolgt sein. „Schlag auf Schlag folgen sich Synode und Gegensynode."

---

[1]) vgl. hierzu Breßl., Jbb. Konr. II Bd. I S. 95 ff. und Exc. III, S. 353 ff. und J. v. Pflugk-Harttung, Anfänge Konrads S. 31 und Syb. Hist. Zeitschr. N. F. IV, 203.

[2]) Es ist nicht der 15. Okt., wie Mon. Germ. S. S. XI, 187 steht u. auch Breßlau schreibt a. a. O. S. 97.

Auch Breßlaus Ansicht trifft nicht das Richtige. Es handelt sich allerdings, wie Harttung meint, um einen Schreibfehler Wolfheres, und zwar bei Angabe des Datums der Gegensynode. Diese fand nicht am 21. Oktober, sondern erst am 21. November statt.

Folgendes diene zur Begründung.

Gegen Breßlaus Meinung, Godehard habe sofort nach Ankündigung der Synode durch Aribo die Gesandtschaft abgeschickt, spricht, daß Wolfhere selber sagt: Nachdem Godehard von der Ankündigung erfahren, überlegt er lange hin und her, wie er sich wehren solle. Endlich kommt er zu dem Entschluß, es sei das Beste, mit Aribo zusammenzutreffen, wenn dieser nach Gandersheim gehe. Und so macht er es auch (quod et fecit). Von einer Gesandtschaft an den König ist also dabei keine Rede. Daraus, daß Godehard bei der Zusammenkunft sich nicht auf des Königs Antwort beruft, geht deutlich hervor, daß er noch keine hatte, wie Breßlau annehmen möchte.

Zwischen der Ankündigung und Abhaltung der Synode mußte ein angemessener Zeitraum liegen, sonst wäre die Synode schon der Form wegen von vornherein ungültig gewesen. Bei Annahme des 21. November sind alle Schwierigkeiten beseitigt. Es ist genügend Zeit für eine Gesandtschaft an den König vorhanden; ferner eine angemessene Zwischenpause: 5 Wochen (6 Wochen war das Gewöhnliche, bei besonderen Umständen war auch hier Änderung möglich). Vor allen Dingen: der 21. Nov. war ein Sonntag (der 21. Okt. nicht). Es liegt also ein Irrtum Wolfheres vor. Eben erst schrieb er, bei Angabe des Tags der Zusammenkunft der Bischöfe in Geizlede: 17 Kal. Nov. Gleich darauf gibt er das Datum der Synode an. Das eben erst geschriebene Nov. läuft ihm auch jetzt unter; er schreibt 12 Kal. Nov., statt Dec. Um so mehr ist das zu begreifen, als die Synode tatsächlich im November stattfindet. Es kommt hinzu, daß im Jahre 1000 jene Versammlung, deren Darstellung das Vorbild für die jetzige Schilderung ist,[1]) auch im November stattfand; Momente genug, um den Schreibfehler Nov. statt Dec. erklärlich zu finden.

[1]) vgl. oben S. 47.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Johannes Kippenberger, deutschkatholischer Konfession, wurde geboren am 9. März 1871 in Ober-Ingelheim (Rheinhessen) als Sohn des Schneidermeisters Karl Kippenberger und seiner Ehefrau Karoline, geb. Derscheid. Ich besuchte 6 Jahre die Volksschule, 2 Jahre eine höhere Knabenschule, 1 Jahr die Realschule in Bingen a. Rh. und 6 Jahre das Gymnasium in Mainz, das ich Ostern 1892 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Vom S.-S. 1892 bis zum W.-S. 1895/96 besuchte ich an der Landesuniversität Gießen als stud. hist. et philol. Vorlesungen, bezw. Übungen bei den Herren Professoren: Höhlbaum, Oncken, Behaghel, Behrens, Sievers, Siebeck, Schiller, Groos, von Bradke, Matthaei, Collin, Sommer; außerdem theol. Vorlesungen bei den Herren Professoren Krüger, Kattenbusch, Reischle, Baldensperger, Holtzmann. Am Schluß des S.-S. 1896 verließ ich die Landesuniversität mit dem Zeugnis für das höhere Schulamt (Geschichte und Deutsch für Oberstufe). Hierauf war ich noch 2 Semester lang an der Universität Heidelberg immatrikuliert und hörte daselbst theologische, bezw. philosoph. Vorlesungen bei den Herren Professoren: Merx, Bassermann, Lemme, Grützmacher, Hausrath, Kuno Fischer, Schuberg. Im August 1897 wurde ich von der deutschkath. Gemeinde in Leipzig als deren Prediger und Lehrer angestellt. In dieser Stellung befinde ich mich noch jetzt. Neben meiner Berufsarbeit beschäftigte ich mich mit geschichtlichen Studien. Vorliegende „Beiträge“ sind ein Teil dieser Studien, die ich aus verschiedenen Gründen mehrfach unterbrechen mußte. Meinem Lehrer, Herrn Prof. Dr. Höhlbaum († 1904) verdanke ich mannigfache Anregung und Förderung bei diesen Untersuchungen. Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Seeliger danke ich auch an dieser Stelle herzlich für seine gütige Anteilnahme beim Abschluß dieser Arbeit.